

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 137 (1969)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Radikale Jüngerschaft

Um die Freiheit der priesterlichen Ehelosigkeit

Die priesterliche Ehelosigkeit ist für die Welt, besonders für eine säkularisierte Wohlstandsgesellschaft, ein ärgerliches Zeichen des Widerspruchs. Auch in der Kirche selbst wird der Zölibat, wie die Geschichte lehrt, immer dann in Frage gestellt, wenn Unruhe und Gärung um sich greifen. So war es im Zeitalter der Reformation und der Aufklärung. So ist es auch heute. Heute wie damals suchen gewisse Bewegungen den Papst und die Bischöfe unter Druck zu setzen. Dabei steht meistens die Frage nach Freiheit und Zwang des Zölibats im Vordergrund. Christus preist jene selig, die «um des Reiches Gottes willen» bereit sind, «Haus oder Eltern oder Geschwister oder Frau oder Kinder» zu verlassen (Lk 13,29; Mt 19,29). Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ist – als Herausforderung einem humanistischen Horizontalismus gegenüber – gerade für die Welt von heute eine gültige Form radikaler Jüngerschaft, und es wäre irrig, ihr den Einsatz in den Entwicklungsländern als eine verständlichere und bessere Zeugnisform entgegenzusetzen.

Wie die Berufung zum Priestertum so ist auch die Berufung zur Ehelosigkeit nur im Glauben zu begreifen. Beide sind gnadenhafte Erwählungen. Es geht nicht an, das Priestertum als auf die Kirche bezogenes Amt dem angeblich rein individuellen Charisma der Ehelosigkeit gegenüberzustellen. Beide Berufungen tragen charismatischen Charakter. Beide sind ihrem Wesen nach auf die Gemeinschaft der Kirche bezogen. Gewiss, die

Ehelosigkeit ist eine Wunde (vgl. Mt 19,12), da «tiefere Neigungen der menschlichen Natur» sehr unmittelbar berührt werden¹. Nur wer die Zeichen der Berufung ernst und nüchtern geprüft hat und zu der Überzeugung gelangt ist, dass Gott ihm dieses Charisma geschenkt hat, darf im Vertrauen auf den Herrn das Wagnis in freier Entscheidung auf sich nehmen: «Wer es fassen kann, der fasse es» (Mt 19,12).

Das Zweite Vatikanische Konzil hat an der Ehelosigkeit der Priester der lateinischen Kirche festgehalten. Im Oktober 1965 fand in der Konzilsaula eine eigene Abstimmung darüber statt, ob die priesterliche Ehelosigkeit «um des Himmelreiches willen» erhalten bleiben soll². Von 1989 Stimmberechtigten stimmten 1971 dafür, 16 dagegen, zwei Stimmen waren ungültig. Die Ehelosigkeit, so lehrt das Konzil, wird zwar nicht «von der Natur des Priestertums notwendig gefordert», ist jedoch «in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen»: «Die priesterliche Sendung richtet sich nämlich völlig auf den Dienst an der neuen Menschheit», die ihren Ursprung nicht aus dem Blut, «sondern aus Gott» hat. Auch wird der ehelose Priester «leichter ungeteilten Herzens» und «ungehinderter» Christus folgen und «in reichem Masse den Dienst der Vaterschaft in Christus» übernehmen können. Zugleich weist er durch sein Leben «auf jenen geheimnisvollen Ehebund hin», in dem die Kirche einem einzigen Bräutigam, Christus, vermählt ist. Darüber hinaus ist der unverheiratete Priester «ein lebendiges Zeichen der zukünftigen, schon jetzt in Glaube und Liebe anwesenden Welt, in der die Auferstandenen weder freien

noch gefreit werden»³. Die Ehelosigkeit «um des Himmelreiches willen» ist kein geschlechtsfeindlicher Manichäismus, sondern ein Abenteuer bräutlicher Liebe zu Christus. Papst Paul VI. hat in seinem Weltrundschreiben über die priesterliche Ehelosigkeit das Festhalten der Kirche am Zölibat erneut bekräftigt. Die Kirche ist in ihrer Geschichte noch nie durch ein Weniger, sondern immer nur durch ein Mehr an Christushingabe erneuert worden. Der Priester stellt Christus den Hirten dar, der sich ohne Vorbehalt und endgültig für die Seinen dahingegeben hat. Die eigentliche Frage, vor die der Priester heute gestellt ist, lautet: Ist der *unsere ganze Existenz* anfordernde Dienst, Vater und Bruder einer Gemeinde zu sein und in ihr das Amt der Versöhnung zu tun, auch heute noch eine lohnende und notwendige Aufgabe? Wer auch nur ein wenig vom Ringen und Suchen des Menschen von heute weiss, wird es nicht wagen, diese Frage mit Nein zu beantworten.

Aus dem Inhalt:

Radikale Jüngerschaft

Zur Jahrhundertfeier der Eröffnung des Ersten Vatikanischen Konzils

Was heisst «den Laien ernst nehmen»?

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Missionarische Umschau

Amtlicher Teil

¹ Konzilsdekret «Perfectae caritatis» n. 12.

² Konzilsdekret «Optatum totius» n. 10.

³ Konzilsdekret «Presbyterorum ordinis» n. 16.

Christus beruft den Priester nicht deswegen zur Ehelosigkeit, um die anderen zu beschämen, sondern um der Gemeinde Gottes zu zeigen, wohin sie eigentlich unterwegs ist. Gerade in der modernen Wohlstandsgesellschaft ist die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ein eschatologisches Zeichen, das nicht zuletzt für die christliche Ehe und Familie von grosser Bedeutung ist. Das Ja zur Ehelosigkeit ist Sache des Glaubens, und zwar nicht nur des Glaubens jener Männer, die Priester werden, sondern des Glaubens der katholischen Familien und des ganzen Gottesvolkes. Im Zölibat geht es zutiefst um die Torheit des Kreuzes.

Freie Entscheidung

Gott ruft, aber er zwingt nicht. Der Angerufene kann Gottes Einladung zurückweisen, wobei die herrschende Geisteshaltung der jeweiligen Zeit von nicht geringer Bedeutung ist. Andererseits darf sich keiner gedrängt oder geschoben fühlen. Weil der Mensch selbstverantwortliche Person ist, ist er der endgültigen, nicht mehr widerrufbaren Entscheidung fähig: der endgültigen Entscheidung auf einen anderen Menschen hin in der Ehe, aber auch der endgültigen Entscheidung zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen. Der heilige Paulus hat diese Entscheidung das «Seligere» genannt (1 Kor 7,40).

Heute wird der Kirche nicht selten vorgeworfen, sie zwingt durch den «Amtszölibat», durch den «Pflichtzölibat» junge Männer zur Ehelosigkeit. Das ist eine Verleumdung. Die Kirche fragt die jungen Männer eines Bistums, wer von ihnen davon überzeugt sei, dass ein doppelter Gnadenruf Gottes an ihn ergangen sei: der Ruf zum Priestertum und der Ruf zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen. Wer bereit ist, diese Frage mit Ja zu beantworten, wird in jahrelangem Bemühen die Zeichen der doppelten Berufung prüfen müssen. Gott ruft uns nicht durch eine göttliche Stimme oder durch eine wunderbare Eingebung, sondern durch konkrete Zeichen, durch die auch sonst einem gläubigen Christen der Wille Gottes im täglichen Leben klar wird. Solche Zeichen der Berufung sind die beharrliche innere Neigung, das Angeschlossenheit, die psychische, physische, sittliche und geistige Eignung, die Reinheit der Beweggründe sowie die Annahme durch die Kirche. Ich bin als Bischof nur dann bereit, einem jungen Mann bei der Priesterweihe die Hände aufzulegen, wenn er nach ernster und nüchterner Prüfung zu der redlichen Überzeugung gelangt ist, dass der Herr ihm das doppelte Charisma der Berufung zum Priestertum und der Berufung

zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen geschenkt hat. Wer das Priestertum anstrebt, die Ehelosigkeit jedoch nur als lästige Bedingung mit in Kauf nehmen würde, ohne sich ernstlich geprüft zu haben, ob der Herr ihm das Charisma des «Fassenkönnens» gegeben hat, würde vermessenlich und sündhaft handeln. Wie ich als Bischof keinen jungen katholischen Mann verpflichte, Priester zu werden, so verpflichte ich auch niemanden, ehelos zu leben. Die Freiheit der Entscheidung liegt beim vom Herrn Angerufenen selber. Die Kirche erklärt lediglich, dass sie niemanden zum Priester weihen wird, der nicht davon überzeugt ist, dass der Herr ihm das doppelte Charisma des Priestertums und der Ehelosigkeit geschenkt hat, und der nicht bereit ist, dieses Charisma in freier Entscheidung anzunehmen. Wer später erkennt, dass er sich geirrt hat, erhält von der Kirche Dispens, wie die Kirche auch jenen dispensiert, der das Charisma der Ehelosigkeit durch eigene Schuld – denn auch das ist möglich – verloren hat.

Zölibat und Priesterzahl

Nicht selten wird behauptet, in der Welt von heute sei die Kirche kraft göttlichen Rechtes verpflichtet, auf die Ehelosigkeit der Priester zu verzichten, weil nur auf diese Weise der Priesterangel behoben werden könne. Viele seien zwar zum Priestertum, aber nicht zur Ehelosigkeit berufen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat zu dieser Frage ein entscheidendes Wort, ein «Schlüsselwort» gesprochen. Es stellt das Bekenntnis zum priesterlichen Zölibat unter das Zeichen der Hoffnung auf Gott. Die Kirche, so sagt das Konzil, vertraut darauf, dass der Vater «die Berufung zum ehelosen Leben» einer ausreichenden Zahl von jungen Männern zusammen mit der Berufung zum Priestertum geben wird, wenn die Priester «zusammen mit der ganzen Kirche demütig und inständig darum bitten»⁴.

Im Bistum Münster werden jährlich etwa 23 500 katholische Knaben getauft. Ist es vermessenlich, wenn wir Gott bitten, dass er 30 oder 40 dieser Jungen das doppelte Charisma der Berufung zum Priestertum und zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen schenken möge? Ist es wirklich so sicher, dass die Zahl der Priesterberufe auf die Dauer steigen wird, wenn der Zölibat aufgehoben wird? Die evangelische Kirche Oldenburgs zählt 583 000 Mitglieder, aber – trotz Heirat – nur etwa 200 Pastoren. Demgegenüber haben die 216 000 Katholiken Oldenburgs – trotz Zölibat – der Kirche 362 Priester geschenkt, die in Oldenburg, in anderen Teilen Deutschlands

und in der Weltmission wirken. Ein jugoslawischer Bischof sagte mir im März 1969 in Rom, dass die orthodoxe Kirche Jugoslawiens mit ihren neun Millionen Anhängern etwa 800 Seminaristen zählt, während die sieben Millionen Katholiken Jugoslawiens 4 500 Seminaristen in die Seminarien geschickt haben. Die vom alexandrinischen Patriarchat herausgegebene Zeitschrift «Pantainos» (Januar 1969) beklagte sich darüber, dass es in der griechisch-orthodoxen Kirche Ägyptens – trotz der Priesterehe – fast keine Berufe mehr gebe. Wie das Ja zur Ehelosigkeit, so ist auch das Ja zum priesterlichen Dienst eine Entscheidung des Glaubens. In der Bundesrepublik gibt es etwa 20 000 Bistumspriester. Man sollte den Blick nicht nur auf diese 20 000 Männer fixieren, sondern auch bedenken, dass man am 1. Januar 1967 in der Bundesrepublik 466 000 Männer im Alter von mehr als 40 Jahren zählte, die nicht verheiratet (auch nicht verwitwet oder geschieden) waren. Es gibt noch andere Probleme als die Ehelosigkeit der katholischen Priester. So könnte z. B. der Männerüberschuss in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zu einer ersten sozialen und seelsorglichen Frage werden. Am 1. Januar 1967 zählte man in der Bundesrepublik im Heiratsalter von 18 bis 30 Jahren 5 378 000 Männer, aber nur 4 978 000 Frauen, so dass sich ein Männerüberschuss von 400 000 ergibt⁵. Man pflegt nicht selten zu behaupten, der Zölibat gehöre in die klösterliche Gemeinschaft, könne aber nicht die Lebensform des Bistumspriesters sein. Dazu folgendes: Als Bischof von Münster habe ich die zunächst für mich erstaunliche Erfahrung gemacht, dass relativ mehr Ordensgeistliche als Bistumspriester am Zölibat scheitern, eine Erfahrung, die durch eine Erhebung der Deutschen Bischofskonferenz für die Bundesrepublik bestätigt wird. In den letzten fünf Jahren (1964–1968) sind von den 20 000 katholischen Bistumspriestern der Bundesrepublik insgesamt 195 (= 0,97 auf je 100) und von den 5 000 Ordenspriestern insgesamt 85 (= 1,7 auf je 100) aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

Verheiratete und unverheiratete Priester?

Manche schlagen heute vor, verheiratete und unverheiratete Männer zu Priestern zu weihen. Was würde die Folge sein? Die Erfahrungen der lutherischen, calvinischen, reformierten und orthodoxen Kirchen zeigen, dass es dann in etlichen Jahrzehnten keine ehelosen Bistumsprie-

⁴ Konzilsdekret «Presbyterorum ordinis» n. 16.

⁵ Statistisches Jahrbuch der BRD 1968, S. 36.

ster mehr geben wird. Der Zölibat wird entweder ganz verschwinden – wie im Protestantismus – oder sich – wie in der orthodoxen Kirche – in die Klöster zurückziehen. «Faktisch», so schreibt J. C. Hampe von den evangelischen Kirchen, «ist in ihnen die Ehelosigkeit des Pfarrers gar nicht denkbar»⁶.

Die Entscheidung zur priesterlichen Ehelosigkeit ist nämlich – bei all ihrer Intimität – eine «Wir-Entscheidung». Die oft ausgesprochene Meinung, dass bei der Lösung des Zölibats vom Priestertum noch etwa 20 von Hundert der Bistumspriester sich zur Ehelosigkeit entschliessen würden, ist unrealistisch. Wenn 80 von Hundert der Theologen eines Priesterseminars ihre Mädchen haben, werden sich auch die restlichen 20 v. Hundert dem herrschenden Milieu anschliessen. Auch wird es auf die Dauer nicht möglich sein, dass in einem Dekanat, in dem die meisten Priester ihre Frauen haben, noch zwei oder drei Priester in ihren Pfarrhäusern ehelos leben. Aus den Pfarreien würde das eschatologische und «revolutionäre» Zeichen der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen allmählich verschwinden. Ob zum Besten des pilgernden Gottesvolkes? Ob zum Segen für unsere katholischen Ehen und Familien? In der Welt von heute ist auch die Ehe nicht leicht. Das zeigt die Zahl der 506 410 Ehen, die in den Jahren 1956 bis 1965 in der Bundesrepublik geschlossen worden sind. Der Priester soll für die Schwestern und Brüder da sein als Diener ihrer Freude (vgl. 2 Kor 1,24).

Der Zölibat in den Ostkirchen

Das Bekenntnis des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Ehelosigkeit der Priester in der lateinischen Kirche bedeutet keineswegs einen Vorwurf gegen jene Ordnung, «die in den Ostkirchen rechtmässige Geltung hat» (Presbyterorum ordinis, 16). In der orthodoxen Kirche ist die Ehelosigkeit der Bistumspriester «eine Ausnahme»⁷. Leider erhalten die verheirateten Priester sowohl in der Orthodoxen Kirche als auch in den unierten Ostkirchen eine oft sehr dürftige Ausbildung, wie eine Umfrage bei 91 dieser Priester ergab. Als Ausbildungszeit nannten diese Priester «drei Monate», «ein Jahr in einem Kloster», «einige Monate bei einem wenig gebildeten Priester», «zwei Jahre im Nach-

barsdorf» usw.⁸. Kein Wunder, dass die verheirateten Priester, die meistens als Dorfpfarrer wirken (30 der Befragten hatten Pfarreien mit weniger als 500 Gläubigen), wenig geachtet sind⁹. Es fällt ihnen schwer, ein Mädchen mit höherer Schulbildung zu heiraten. «Eher gehe ich ins Kloster», sagte eines dieser Mädchen¹⁰. Das Einkommen der verheirateten Priester, die oft kinderreiche

Familien haben, ist meistens gering. Die einen bestellen, um sich zusätzliche Einkünfte zu verschaffen, ihre Felder, andere geben Unterricht. Auch muss die Frau, z. B. als Näherin, mithelfen¹¹. Eine allseitige Reform der Lage der verheirateten Priester der Ostkirchen ist ein Gebot der Stunde.

Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln

Zur Jahrhundertfeier des Ersten Vatikanischen Konzils (Schluss)

II. Der Kampf um die Unfehlbarkeit des Papstes auf dem Konzil

Die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes war das «heisse Eisen» des Ersten Vatikanums. Weder in der Einberufungsbulle des Papstes wurde sie erwähnt, noch stand sie ursprünglich auf der Tagesordnung des Konzils. Und doch stand sie von Anfang an im Vordergrund des Interesses in und ausserhalb des Konzils. Schon vor dem Konzil hatte sie die Geister erregt und entzweit. Wie sollte es erst sein, wenn die Verhandlungen der Konzilsväter in der Peterskirche beginnen würden?

Die beiden Parteien am Konzil: Majorität und Minorität

Schon am Tage der Eröffnung des Konzils sprach man von zwei Parteien unter den Bischöfen. Schon bald pflegte man sie als Majorität und Minorität zu bezeichnen. Es waren aber nicht Parteien im Sinne unserer modernen Parlamente. Vielmehr waren es Gruppen Gleichgesinnter, die ihr Urteil auf Grund eines persönlichen Gewissensentscheides gebildet hatten. Die «Infallibilisten», wie man die Mehrheitspartei auch nannte, befürworteten es, dass die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erklärt werde. Ihr geistiges Haupt war Erzbischof Dechamps von Mecheln, während Erzbischof Manning von London der aktive Wortführer dieser Gruppe war.

Von den 700 Bischöfen des Konzils gehörten von Anfang an etwa 400 zur Majorität. Die meisten von ihnen stammten aus den traditionsgemäss katholischen Ländern: Italien, Spanien und Lateinamerika. Unter den Infallibilisten gab es auch Bischöfe aus konfessionell gemischten Ländern wie Deutschland, England, Holland und der Schweiz. Die Mehrheitspartei war kein geschlossener Block, sondern aus verschiedenen Gruppen zusammengesetzt. Schon zwischen

den beiden führenden Köpfen der Majorität gab es feine Unterschiede.

Der Majorität stand eine Minderheit gegenüber. Sie zählte am Anfang gut 140 Mitglieder. Diese setzten sich aus mehreren Gruppen und Kreisen zusammen. Am stärksten war die Gruppe der deutschen und österreich-ungarischen Bischöfe. Der geistige Führer der Minorität war der Erzbischof von Wien, Kardinal Rauscher. Er zeichnete sich aus durch eine umfassende Kenntnis des patristischen Schrifttums. Die zweitstärkste Gruppe wurde von etwa 30 französischen Bischöfen gebildet. Ihr tatsächlicher geistiger Führer war Erzbischof Darboy von Paris. Die Zahl der französischen Bischöfe, die die Unfehlbarkeit des Papstes grundsätzlich anerkannten, war grösser als die der deutschen Bischöfe. Sie hielten nur die Definierung der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes für inopportun. Diese Gruppe traf sich regelmässig. Die Protokolle ihrer Sitzungen zeigen, mit welchem Ernst sich diese Bischöfe vorbereiteten. Meist waren es Gründe theologischer Natur, die sie für ihren Standpunkt anführten: eine gallikanische Auffassung vom Lehramt in der Kirche. Sie bestritten, dass der Papst Fragen der Glaubenslehre ohne bischöfliche Zustimmung entscheiden könne. Bei einigen Bischöfen spielten auch ökumenische Motive mit. So machte man geltend, eine ausdrückliche Definition der päpstlichen Infallibilität erschwere die Aussöhnung mit den getrennten Christen, besonders mit jenen des Ostens. Auch Gründe aus der Kirchengeschichte wurden gegen die päpstliche Unfehlbarkeit ins Feld geführt, allen voran die Honoriusfrage.

In den ersten Wochen, da das Konzil seine Arbeiten aufgenommen hatte, war die Opposition noch recht dürftig organisiert. Das sollte nun bald anders werden. Der Mann, der nicht ruhte, bis die verschiedenen Untergruppen der Minorität

⁶ In: Der Zölibat. Hrsg. von F. Böckle (Mainz 1968) S. 23.

⁷ R. Clement, La vie du clergé marié en Orient, in: Proche-Orient Chrétien (1966) S. 5.

⁸ Ebd., S. 6.

⁹ Ebd., S. 22.

¹⁰ Ebd., S. 7.

¹¹ Ebd., S. 19.

sich organisierten und zusammenfanden, war ein Laie. Es war der junge englische Lord Acton. Damit kommen wir zu einer der interessantesten Seiten der Geschichte des Ersten Vatikanums.

Zwei Laien im Hintergrund des Konzils: Louis Veuillot und John Acton

Auch das Erste Vatikanum hat eine Geschichte, die sich am Rande des Konzils abspielte. Zwei Laien hatten darin die führenden Rollen. Beginnen wir mit Louis Veuillot, dem feurigen Anwalt der Mehrheitspartei des Konzils.

Louis Veuillot (1813–1883) war der führende katholische Journalist Frankreichs⁸. Auf einer Romreise, die mit einer Audienz bei Papst Gregor XVI. verbunden war, hatte er den Glauben seiner Jugend wieder gefunden. Mit der ganzen Überzeugungskraft kämpfte er in dem von ihm geleiteten Blatt *«L'Univers»* für die Interessen der Kirche. Ohne theologische Vorbildung verteidigte er die Unfehlbarkeit des Papstes in geradezu überschwänglicher Weise. Sobald das Konzil begonnen hatte, schlug er sein Hauptquartier in Rom auf und begann eine rührige Propaganda zugunsten der Majorität zu entfalten. Die vielen Bischöfe, die in ihrer Stellungnahme zur Frage der Infallibilität noch unentschieden waren, suchte er für seine Sache zu gewinnen. Vor allem suchte er durch seine Zeitung *«L'Univers»* zu wirken. Sein intransigenter Katholizismus liess ihn nur zu oft das Hauptgebot der Liebe übersehen. Mehr als jeder andere hat er dazu beigetragen, dass die Auseinandersetzungen in einem heftigen und leidenschaftlichen Ton geführt wurden. Louis Veuillot betrachtete die Männer, die es für inopportun hielten, die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma zu erheben, beinahe als Häretiker. Um auf die Bischöfe, von denen er wusste, dass sie Inopportunisten waren, einen Druck auszuüben, veröffentlichte er aus ihren Bistümern im *«Univers»* ganze Listen von Geistlichen, die sich für die Dogmatisierung ausgesprochen hatten. Veuillots Gegenspieler hiess John Acton. Seine Persönlichkeit und die Rolle, die er auf dem Konzil von 1869/70 spielte, ist erst vor wenigen Jahren durch die kritische Ausgabe seines Briefwechsels aus der Zeit des Ersten Vatikanums in ein neues Licht gerückt worden⁹.

Wer war dieser englische Lord, der hinter den Kulissen des Konzils eine Hauptrolle spielte? John Acton (1834–1902) war von Haus aus Journalist. Seit dem Alter von 25 Jahren hatte er sich mit der Redaktion verschiedener Zeitschriften befasst. Er war Katholik und besass eine umfassende historische Ausbildung. In seiner Jugend war er in Paris Schüler des späteren Bischofs Dupanloup gewe-

sen. In München wurde er Schüler Döllingers, in dessen Haus er seit 1850 als Gast abstieg. Mit dem deutschen Gelehrten war der Engländer in Freundschaft verbunden. Acton verfügte über grosse Sprachkenntnisse. Ausser englisch sprach er fließend deutsch, französisch und italienisch. So bald das Konzil in Rom eröffnet war, fand sich auch der englische Lord in der Ewigen Stadt ein. Sein kosmopolitischer Bildungsgang öffnete ihm spielend den Zugang zu den Bischöfen der Minderheitspartei.

John Acton wurde der organisatorische Mittelpunkt der Minderheit auf dem Konzil. Ohne ihn hätte die Opposition gar nicht organisiert werden können. Sie war wesentlich sein Werk. Bei den Bischöfen der Opposition holte sich Acton mühelos seine Informationen über das Konzil. Die wenigsten ahnten, dass ihre Auskünfte, die sie dem theologisch interessierten Laien gaben, von diesem publizistisch ausgewertet wurden. Acton kannte auch die am römischen Hofe tätigen Diplomaten. Über diesen Weg verschaffte er sich alle notwendigen Konzilsdokumente. So war Acton über alle Vorgänge am Konzil gut auf dem Laufenden. Die erhaltenen Informationen formte Acton zu Berichten, die von Rom nach München zu Ignaz Döllinger wanderten¹⁰. Dieser verwendete sie für seine Konzilschronik, die er unter dem Decknamen *«Quirinus»* in der Augsburger *«Allgemeinen Zeitung»* veröffentlichte.

Ignaz Döllinger und die «Römischen Briefe vom Konzil»

Die Hauptfigur unter den geistigen Gegnern der Infallibilität des Papstes war Ignaz Döllinger (1799–1890). Sein Leben hat über neun Jahrzehnte umspannt. Es ist eng verquickt mit den Geschehnissen des deutschen Katholizismus zur Zeit der Restauration und des Liberalismus. Döllinger war ein Führer des deutschen Katholizismus. Seit 1826 wirkte er als Professor der Kirchengeschichte an der Universität in München. Seine Forscherstätigkeit hat die Kirchengeschichte nachhaltig befruchtet. Der bekannte Geschichtsschreiber Johannes Janssen nannte Döllinger 1861 *«primus doctor Germaniae»*.

Auf Döllingers Leben liegt eine grosse Tragik. Unter persönlichen Opfern setzte er sich für die kirchliche Freiheit ein (1847–1850) und wurde deswegen selber 1847 seiner Professur enthoben. Bei der Revolution von 1848 vertrat er die Idee einer romtreuen Nationalkirche. Zwei Vorträge, die er in München 1861 hielt und in denen er sich gegen die weltliche Herrschaft der Päpste über den Kirchenstaat aussprach, zogen ihm die Feindschaft der damals herrschenden kurialen

Kreise Roms zu. Immer mehr verbohrt sich Döllinger in seine antirömische Haltung. Das Konzil wurde für ihn der Anlass, offen gegen die Unfehlbarkeit des Papstes aufzutreten. In einer eigenen Schrift wollte er die theologische Unmöglichkeit der päpstlichen Infallibilität wissenschaftlich darlegen. Immer wieder forderte Acton seinen Lehrer in den Briefen auf, diese Schrift zu schreiben. Sie sei das Wichtigste, was Döllinger für das Konzil tun könne. Trotz aller Bitten Actons ist diese Schrift nie erschienen. Döllinger konnte sie nicht mehr verfassen, weil er sich innerlich dem Konzilsjournalismus verschrieben hatte. Der Journalist verdrängte den Theologen und dieser liess sich seine theologischen Wertungen und Urteile von der Polemik des Tages diktieren¹¹.

⁸ Louis Veuillot entfaltete eine aussergewöhnlich reiche publizistische Tätigkeit. Die Gesamtausgabe seiner Werke, Zeitungsartikel und Briefe umfasst allein 50 Bände. Eine kritische Würdigung Veuillots findet sich im gleichnamigen Artikel von E. Amann, in: *Dictionnaire de Théologie catholique* XV. 2 (1950) S. 2799–2835 (Lit.).

⁹ Actons Rolle als Triebfeder der Minorität auf dem Konzil ist eingehend geschildert im Artikel von Victor Conzemius, Die *«Römischen Briefe vom Konzil»*. Eine entstehungsgeschichtliche und quellenkritische Untersuchung zum Konzilsjournalismus Ignaz v. Döllingers und Lord Actons, in: *Römische Quartalschrift* 60 (1965) S. 76–119.

¹⁰ Die wichtigeren Briefe wurden nicht direkt nach München gesandt. Lord Acton und sein Schwager Louis Arco, Attaché an der bayerischen Gesandtschaft in Rom, schickten sie zuerst an die Adresse einer Mittelsperson in Florenz. Von dort wurden sie nach München befördert, wo sie Döllinger in Empfang nahm und an die Presse weitergab. Einzelheiten über den Konzilsjournalismus Döllingers erfahren wir aus den Aufzeichnungen des Gründers des Österreichischen historischen Instituts in Rom, Theodor v. Sickel († 1908). Dieser bearbeitete damals in München bei Döllinger Akten des Konzils von Trient. Jeden Samstag früh kam eine *«römische Couriersendung»* in München an. Sofort stellten sich verschiedene Gesandte bei Döllinger ein, um die neuesten Nachrichten in Empfang zu nehmen. Döllinger gab von Sickel den Auftrag, kurze Nachrichten zu redigieren und an bestimmte Zeitungen weiterzuleiten. So wurden ausser der Augsburger *«Allgemeinen Zeitung»* auch andere Blätter mit Informationen über das Konzil beliefert. Theodor von Sickel, *Römische Erinnerungen*, hrsg. von L. Santifaller (Wien 1947) S. 184.

¹¹ Über Döllingers Konzilsjournalismus ist vor allem die Studie von Victor Conzemius aufschlussreich: Die *«Römischen Briefe vom Konzil»*, in: *Römische Quartalschrift* 59 (1964) S. 186–229. Wertvolle Angaben über Döllinger finden sich im Werk von Stephan Lösch, *Döllinger und Frankreich* (München 1955). Zur Würdigung der Persönlichkeit Döllingers vgl. auch den Artikel des Freiburger Kirchenhistorikers Wolfgang Müller in: *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastiques* 14 (1960) S. 553–563 (Lit.).

Vom 17. Dezember 1869 bis zum 19. Juli 1870 erschienen 69 Konzilsberichte in Briefform im führenden liberalen Blatt Deutschlands¹². Sie erregten grosses Aufsehen, namentlich in Rom. Der Papst hatte Schweigepflicht über das Konzil verhängt. So waren die «Römischen Briefe» die einzige Informationsquelle, die Nachrichten über die Verhandlungen und Ereignisse in Rom vermittelte. Als Verfasser zeichnete «Quirinus». Heute weiss man, dass die «Römischen Briefe» von Döllinger und seinem Schüler Acton stammten¹³.

Nach der Darstellung des «Quirinus» war das Konzil das grosse Intrigenspiel einer kirchlichen Partei, die die Macht an sich reißen wollte, um die Alleinherrschaft des Papstes auf die gesamte Kirche auszudehnen. Als Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Unfehlbarkeit des Papstes dienen. Bis jetzt sei diese, behauptete «Quirinus», die Lehrmeinung besonders der Jesuiten und ihrer Schüler gewesen. Der Papst sei von dieser Idee so eingenommen, dass er sie nun zum eigenen Dogma erheben wolle. Die Jesuiten und die Römische Kurie erwarten von einem unfehlbaren Papst eine Stärkung ihrer Positionen. Darum hätten sie daraufhingearbeitet, einen servilen Episkopat zu erziehen. So stellte Quirinus die Dinge in einem parteiischen Licht dar. Vor allem betonte Quirinus immer wieder, die Unfehlbarkeit sei der Untergang eines freiheitlichen Staatswesens und das Ende der bürgerlichen Freiheit.

Die «Römischen Briefe vom Konzil» richteten grosse Verwirrung an. Sie formten auf Jahrzehnte hinaus das Bild, das die Öffentlichkeit vom Ersten Vatikanum erhielt. Sowohl Acton wie Döllinger wollten durch ihre parteiischen Berichte einen Druck auf die Bischöfe der Minorität ausüben. Sie erreichten ihr Ziel nicht. In Wirklichkeit spielten sich die Dinge in Rom anders ab, als «Quirinus» sie schilderte. Döllinger kämpfte 1870 gegen eine Infallibilität, die das Konzil gar nicht als Lehre der Kirche umschrieben hat. Das zeigen die Verhandlungen auf dem Konzil selbst.

Die Konzilsdebatte über die Unfehlbarkeit des Papstes

Die Frage der päpstlichen Infallibilität gehörte sachlich zur Vorlage «Von der Kirche Christi». Mit Absicht war sie im Schema ausgeklammert worden, das man den Vätern am 21. Januar 1870 ausghändigte hatte. Die Initiative sie aufzugreifen, sollte vom Konzil selbst ausgehen. Das war nun der Fall, als sich Ende Januar 380 Väter an den Papst wandten, um die Unfehlbarkeitsfrage durch das Konzil entscheiden zu lassen. Die Ge-

geneingabe der Minorität wurde von 130 Bischöfen unterzeichnet. Beide Parteien wandten sich an den Papst, der nach der Geschäftsordnung darüber entscheiden musste. Erst nach drei Wochen willigte Pius IX. in den Vorschlag der Majorität ein. Am 8. März wurde der Entwurf eines Ergänzungskapitels zur Vorlage «De Ecclesia» den Vätern überreicht. Die erste Reaktion der Minderheit war, dass der Widerstand sich versteifte. Doch fürchtete man, die eigenen Reihen würden sich noch mehr lichten, wenn eine Protestaktion oder die Stimmenthaltung beschlossen werden sollten. So begannen die vermittelnden Elemente zu einer massvollen Definition der Unfehlbarkeit zu neigen, ohne die radikalen Auffassungen der Neo-Ultramontanen zu übernehmen. Im März und April wurden die schriftlichen Verbesserungsvorschläge eingereicht. Die Glaubensdeputation arbeitete sie in die Vorlage ein.

Die Debatte über das Kirchenschema dauerte vom 13. Mai bis zum 3. Juni. Im Mittelpunkt der langen Diskussion stand die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes. Es wurde vor allem die Frage nach der Opportunität und den theologischen Möglichkeiten erörtert, die Infallibilität als Dogma zu erklären. Die Redner der Minderheit arbeiteten die theologischen und historischen Schwierigkeiten heraus.

Am 3. Juni wurde die Generaldebatte abgeschlossen. Es folgte die Spezialdebatte über den Wortlaut eines jeden einzelnen Kapitels. Sie dauerte beinahe drei Wochen. Auf beiden Seiten suchten die gemässigten Vertreter mühsam nach einer Kompromissformel, in der die berechtigten Anliegen beider Gruppen berücksichtigt wären. Der Majorität ging es um ein möglichst grosses Mass an Freiheit für den Papst gegenüber der Kirche und den Bischöfen, während die Minorität sich für ein möglichst hohes Mass von Bindung des Papstes an die Kirche einsetzte. Gerade in den entscheidenden letzten Wochen des Konzils zeigte sich der Einfluss der Mittelpartei, die zwischen den Extremen zu vermitteln suchte. Ihre Mühe war nicht umsonst. Als am 9. Juli die vorgeschlagenen Abänderungen den Vätern vorgelegt wurden, stellte Bischof Ketteler mit Genugtuung fest, dass der Papst nicht mehr als von der Kirche «losgelöst» und «unabhängig» hingestellt wird. Als Beauftragter der Glaubensdeputation hat Bischof Gasser von Brixen am 11. Juli in seiner berühmten gewordenen vierstündigen Rede mit der Auffassung gewisser extremer Kreise aufgeräumt, als läge die Unfehlbarkeit der Kirche allein beim Papst. Auf der andern Seite sei aber die Infalli-

bilität nicht an die Befragung bzw. Zustimmung der Bischöfe gebunden. Damit war die Debatte abgeschlossen.

Die Unfehlbarkeitsfrage wird entschieden

In der Generalkongregation vom 13. Juli 1870 wurde über das 4. Kapitel des Dekretentwurfes abgestimmt, das von der päpstlichen Infallibilität handelt. Das Ergebnis war eindeutig: 441 Ja standen 88 Nein gegenüber. 62 Väter legten ein bedingtes Ja (Placet iuxta modum) ein. Die Minorität versuchte ein Letztes. Sie bestürmte den Papst, die Definitionsformel abzuschwächen, damit auch sie zustimmen könne. Pius IX. lehnte ab, weil er die Entscheidung des Konzils nicht beeinflussen wolle. So verliessen 55 Bischöfe am Abend des 17. Juli die Ewige Stadt. In einem gemeinsamen Brief an den Papst rechtfertigten sie ihren Schritt. Am folgenden Tag wurde die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes durch Pius IX. feierlich verkündigt. Die Konstitution «Pastor aeternus» wurde mit 533 Ja-Stimmen gegen zwei

¹² Die «Römischen Briefe vom Konzil» sind im September 1870 in einem Band gesammelt mit einem ausführlichen Register herausgegeben worden: Römische Briefe von Concil von Quirinus. München, Rudolf Oldenbourg 1870. XVIII und 710 Seiten.

¹³ Über den oder die Verfasser der «Römischen Briefe vom Konzil» herrschte bis in die letzten Jahre Unklarheit. Schon Bischof Ketteler, ein Zeitgenosse des Ersten Vatikanums, vermutete, dass die Briefe nicht einen, sondern mehrere Urheber hätten. Das Material sei von verschiedenen Seiten zusammengetragen und dann in Rom oder in München verarbeitet worden. Bischof Ketteler war auf der richtigen Spur. Aber es vergingen noch über 80 Jahre, bis die Frage der Autorschaft wissenschaftlich geklärt war. Das Verdienst kommt dem Luxemburger Forscher Victor Conzemius zu. Auf Grund des Nachlasses des englischen Lord Acton konnte er nachweisen, dass Döllinger selbst der Hauptverfasser war. Von den 69 Briefen hat er deren 5 ohne bemerkenswerte Anleihe bei seinen römischen Korrespondenten geschrieben. 38 Briefe wurden aus römischen Unterlagen von ihm redigiert. Dabei bediente er sich für 27 Briefe der Informationen durch Lord Acton. Die restlichen 11 sind den Privatschreibern des Grafen Louis Arco und in schwächerem Masse den Depeschen des bayerischen Gesandten in Rom entnommen. Acton hat 15 selbständige Quirinusbriefe geschrieben. Man darf ihn mit Döllinger als Verfasser der «Römischen Briefe» bezeichnen. Auffallend gering ist der Anteil Johann Friedrichs († 1917), den man wiederholt als Mitverfasser vermutet hatte. Nur an wenigen Stellen lässt sich nachweisen, dass sich Döllinger auf Friedrich stützte. Nähere Einzelheiten bei Victor Conzemius, Der Verfasser der «Römischen Briefe vom Konzil» des «Quirinus» in: Freiburger Geschichtsblätter 52 (1963/64) S. 229–256. Ausführliche Belege finden sich in: Ignaz v. Döllinger, Briefwechsel mit Lord Acton, Zweiter Band 1869–1870 (München 1965) passim.

Nein von den Vätern angenommen. Am 19. Juli brach der deutsch-französische Krieg aus, und am 20. September besetzten die Truppen Garibaldis Rom. Einen Monat später vertagte der Papst das Konzil.

Welches war der Ertrag des Konzils? Das Erste Vatikanum hat die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes definiert. Damit war die Lücke geschlossen, die das Tridentinum gelassen hatte. Die Befürchtungen der Opposition wegen einer übereilten Entscheidung der Infallibilitätsfrage haben sich nicht erfüllt. Die

Bischöfe der Minderheit haben sich alle unterworfen. Man darf das Konzil auch als einen Erfolg der Minorität deuten, weil es die päpstliche Unfehlbarkeit in sehr umrissene Grenzen gewiesen hat. In gewissem Sinn kann man sagen, dass das Konzil dem Neo-Ultramontanismus «die Flügel gestutzt» hat (Aubert). Das Erste Vatikanum blieb unvollendet. Es kam nicht mehr dazu, das Verhältnis der Bischöfe zum Papst zu behandeln. Diese Aufgabe hat es mit andern dem Zweiten Vatikanum überlassen.

Johann Baptist Villiger

Was heisst «den Laien ernst nehmen»?

Ein falscher Ansatz

Auch die heilige römische Kirche besteht nur aus Menschen. Das tönt zwar sehr banal. Aber auch das Banale gehört zur Wirklichkeit. Wer es übersieht, kommt mit den schönsten Reformprogrammen ins Stolpern.

Zu diesem Menschlichen gehört das Streben nach Einflussnahme auf andere, um über sie *Macht* auszuüben. Auf andere Einfluss haben bedeutet eine Art der Selbstbestätigung. Danach streben wir alle. Wenn diese Einflussnahme dem Wohl des andern und jenem der Gemeinschaft dient, ist sie durchaus legitim. Tastet sie aber Freiheit und Würde des andern an, geht sie auf eine Art seelischer Unterwerfung aus, entartet sie in üble Herrschaft. Der Mitmensch ist dann nicht mehr ebenbürtiger Partner, sondern Mittel zu Selbstherrlichkeit.

Dass dieser banale Fortgang des Menschlichen schon oft Tatsache geworden ist und immer wieder zu werden droht, belastet das neu zu schaffende Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen Priestern und Laien in der Kirche. Wollen wir eine psychologisch falsche Ausgangslage vermeiden, müssen wir von der Gleichung «Einfluss = Macht» loskommen. Sonst geraten wir in die endlos sich drehende Schraube des Machtkampfes hinein. Trotz Erneuerung aller Strukturen wäre damit über die Erneuerung der Kirche das Todesurteil gesprochen.

Auf das Verhältnis von Klerus und Laien angewandt bedeutet das: Wir müssen ein Selbstverständnis zu wecken suchen, das über naturale Kategorien wie Macht und Herrschaft hinausreicht. Wird es nämlich in der biblischen Botschaft verankert, werden diese potentiellen Gegenkräfte, die in jedem von uns schlummern, gebunden. Gleichzeitig werden jene natürlichen und übernatürlichen Kräfte frei,

die den Laien zu seinem unersetzlichen Einsatz für eine bessere Kirche und eine bessere Welt ermutigen.

Vom Evangelium her ergeben sich für ein gesundes Selbstverständnis des Laien zwei Forderungen.

Wir müssen ihn als Bruder annehmen

Johannes XXIII. sprach bei einer seiner ersten Begegnungen mit Christen anderer Konfessionen das berühmt gewordene Wort: «Ich bin Josef, euer Bruder.» Aus einem echt biblischen Bewusstsein drückte er damit seine Solidarität mit allen an Christus Glaubenden aus. Soll der Laie sich selber ernst nehmen und wollen wir als Priester dazu beitragen, müssen wir auf jene *Wirklichkeit* zurückgreifen, die alle soziologische Differenzierung innerhalb der Kirche weit übragt: die gemeinsame Berufung zur Kindschaft aus Gott, zur Heiligkeit. Allzulange hat die Kirche die feierliche Heiligsprechung davon abhängig gemacht, ob jemand den ausserordentlichen Verzicht auf die Ehe leistete oder nicht. Damit wurde Heiligkeit zwar nicht als Charisma, wohl aber als Leitbild stark eingeschränkt. Das bewirkte einen Bewusstseinswandel im Kirchenvolk. Es fühlte sich zu dieser Art von Heiligkeit und damit zu Heiligkeit *schlechthin* nicht berufen.

Das Konzil hat dem Laien *als* Laien das Tor zur Heiligkeit wieder weit geöffnet. Es hat die alles übergreifende Wirklichkeit hervorgehoben, die Priester und Laien verbindet, die gemeinsame Berufung zum Gottesvolk, damit jene zur Teilnahme am einen Amt Christi (dem priesterlichen, prophetischen, königlichen). Es ist der *eine* Gott und Vater aller, der Priester und Laien in den einen neuen Bund seiner Liebe beruft. Es

ist der *eine* Heilige Geist, der jedem aus seiner Fülle mitteilt, dass aus den verschiedenen Ämtern und Gnadengaben der *eine* Leib Christi sich aufbaue. Wo Priester und Laien von dieser Basis her sich gegenseitig anerkennen, ins Gespräch kommen und gemeinsame Verantwortung tragen wollen, kommt es nicht zu geheimen und offenen Machtkämpfen, zu Spaltungen in den Gemeinden und Diözesen, sondern zum gemeinsamen Wirken in Liebe.

Das allerdings ist in diesem Zusammenhang zu betonen: Leben und damit Heiligkeit liegen nicht schon in den kirchlichen Strukturen, sondern in den *Menschen*. Gottes erneuerndes Wirken wird nur da greifbar, wo Menschen sich ohne Vorbehalt unter die Führung des Heiligen Geistes stellen. Nur dieser Geist führt das menschlich Trennende zur lebendigen Einheit zusammen. Es sei hier an Worte erinnert, die der evangelische Pfarrer Moppert an das Ende einer Besprechung über «Wahrhaftigkeit in der Kirche» setzte: Wir Theologen ständen in der Gefahr, über den Diskussionen um die Glaubwürdigkeit der Kirche in der modernen Welt zu vergessen, dass die Kirche eine Gemeinschaft der Liebe sei. Ausdruck dieses Glaubens muss die alle umfassende Brüderlichkeit bleiben.

Dazu nun ein Zweites:

Wir müssen den Laien als Mitarbeiter annehmen

Der Laie ist nicht nur als Glaubender und Begnadeter dem Priester gleichgestellt. Er ist auch berufen, zum Wachstum der Kirche beizutragen. Gott selber hat ihn dazu durch Taufe und Firmung bestellt. Er hat somit echten Anteil an der Heilssendung der Kirche. (vgl. «Lumen gentium» n. 33). Er soll den Priester dabei *nicht ersetzen*, wohl aber *ergänzen*. Es ist seine besondere Aufgabe, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch ihn wirksam werden kann. Er soll durch sein Leben, dann erst durch sein Wort Zeugnis geben von seiner Hoffnung. Das zunächst im engsten Lebensraum von Ehe und Familie. Darüber hinaus soll er sich im *ausserkirchlichen* Raum engagieren, um die Strukturen der menschlichen Gesellschaft aus dem Geist des Evangeliums menschlicher zu gestalten und so dem Wort Gottes den Weg zu bereiten. Das alles umfasst die Heilssendung, zu der *jeder* Laie aufgerufen ist.

Sollen die Laien dieser Aufgabe gewachsen sein, muss eine vertiefte *Glaubensschulung* und Anleitung zu *geistlichem Leben* in der Welt Hand in Hand gehen. Sonst zerbröckelt die religiöse Dimension sehr rasch und es bleibt ein

veräusserlichtes, nur auf sichtbaren Erfolg bedachtes politisches oder soziales Engagement übrig. Das mag zwar seinen Dienst auch tun, aber die Fülle des Heiles schöpft es nicht mehr aus. Wir haben am Ende nur einen Konjunkturritter mehr.

Wir können aber den Laien nicht an seine Heilssendung erinnern ohne in ihm auch das Verantwortungsbewusstsein für den *innerkirchlichen* Bereich zu wecken. Er will an dessen Gestaltung aktiv beteiligt sein. Schwindender Priesternachwuchs und wachsende Schwierigkeiten zu sachgerechter Führung zwingen ausserdem von aussen dazu. So nehmen die Laien heute verantwortlichen Einsitz in Pfarrei-, Dekanats- und Diözesanräten. Sie wirken in nationalen und übernationalen kirchlichen Gremien mit. Sie übernehmen als Katecheten und – fallweise – auch als Prediger die Verkündigung des Wortes Gottes. Sie werden zur Spendung der Eucharistie herangezogen. Wir stehen hier am Anfang einer neuen Entwicklung und damit neuer Schwierigkeiten. Geben wir ruhig beiden Seiten die Chance, sich einzuspielen, statt einander Argwohn entgegenzubringen!

Wenn wir von den eher spärlichen «Berufslaien» absehen, darf festgestellt werden, dass der Laie den Priester in keiner Weise verdrängen will. Er weiss sehr genau um die Unersetzlichkeit priesterlicher Sendung. Er will den Priester durch seine Mitarbeit dafür freihalten. Er kann ihn in allen nichtseelsorglichen Sparten entlasten. Die Last des priesterlichen Auftrags selber kann er ihm nicht abnehmen. Wenn der Priester für seinen eigensten Bereich frei wird, dann soll er sich auch dem Studium des Wortes Gottes zuwenden, die Fragen der Seelsorge geistig und geistlich verarbeiten und in vielfältigen Kontakt mit *allen* treten. Es kann nicht der Sinn innerkirchlicher Laienarbeit sein, dass neue abgegrenzte Zirkel entstehen, wo man wieder «unter sich» ist, um dem draussen wartenden Fussvolk Direktiven zu erteilen.

Damit kommen wir nochmals auf das schon erwähnte Anliegen zurück: Wir brauchen auf beiden Seiten *geistliche* Nahrung, um nicht in Betriebsamkeit zu versanden. Sie braucht deswegen gar nicht nur einseitig bezogen zu werden. Auch Laien haben geistliche Gaben, die dem Priester weiterhelfen können.

Zum Schluss sei auf eine Gefahr aufmerksam gemacht: die der zu grossen menschlichen und religiösen *Belastung*. Wer kennt nicht die Tragödie des für kirchliche Jugendarbeit Verantwortlichen, der auf Kosten seiner menschlichen und beruflichen Ausbildung während Jahren eingespant war, dabei in seinen per-

sönlichen Fragen und Krisen keine Hilfe bekam, um schliesslich daran zu scheitern? Qualifizierte Mitarbeiter für kirchliche Aufgaben bilden – wie überall – nicht die Mehrheit. Um so weniger dürfen wir sie überfordern, gerade wenn sie jung sind. Sie brauchen ihre Schonzeit,

sollen sie nicht am Joch zerbrechen. Auch das gehört dazu, sollen wir die Laien und sie uns ernst nehmen. *Markus Kaiser*

Gebetsmeinung für den Monat Dezember: «Dass alle Gläubigen sich ihrer Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat bewusst werden und ihr hochherzig folgen.»

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

(Fortsetzung)

IV. Katholische Unauflöslichkeit der Ehe

Gegenüber der mehr oder weniger unsicheren und teilweise schillernden Haltung der nichtkatholischen Christen zur Frage der Scheidung und kirchlichen Trauung Geschiedener⁹⁰ scheint die Stellungnahme der katholischen Kirche klar und eindeutig zu sein: sie und sie allein hält an der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe fest. So betont es etwa das Handbuch «Die Familie»: «Überall, wo die katholische Religion Eingang gefunden hat, fand auch die Unauflöslichkeit der Ehe gleichzeitig Eingang. Und jedesmal wenn die katholische Kirche ihre Herrschaft über ein Volk verlor, durch das orientalische Schisma, durch den Protestantismus, durch den Rationalismus, so taucht auch die Ehescheidung auf»⁹¹. Und es wird mit Nachdruck festgehalten: «Praktisch ist die absolute Unauflöslichkeit der Ehe eine ausschliessliche katholische Institution» (S. 100).

Absolute Unauflöslichkeit?

Nach katholischem Verständnis hat Christus in bewusster Gegenüberstellung zur Scheidungspraxis der Juden, Griechen und Römer die Ehe auf ihre gottgewollte, ursprüngliche absolute Unauflöslichkeit zurückgeführt. Dieses Verständnis der ntl. Aussagen hat sich nach anfänglichen Schwankungen und Unsicherheiten in Theorie und Praxis durchgesetzt und in den lehramtlichen Äusserungen des Konzils von Trient seinen Niederschlag gefunden. Gegenüber den Reformatoren hat dieses Konzil die Ansicht verurteilt, das Eheband könne wegen Irrglauben (Häresie), wegen Schwierigkeiten im Zusammenleben oder wegen böswilliger Abwesenheit aufgelöst werden (Denz. 975). Ebenso wurde gegenüber der Praxis der orthodoxen Kirche festgehalten, dass die katholische Kirche nicht irre, wenn sie lehre, dass die Ehe nach evangelischer und apostolischer Lehre nicht wegen des Ehebruchs des einen Gatten aufgelöst werden und auch der unschuldige Teil

zu Lebzeiten des andern Ehegatten keine andere Ehe eingehen könne (Denz. 977).

In der Vorrede zu den zwölf Lehrsätzen über das Sakrament der Ehe wird dazu ausdrücklich erklärt, schon der Stammvater des Menschengeschlechtes habe, erleuchtet vom Heiligen Geiste, die Unauflöslichkeit des Ehebandes erkannt und verkündet. Christus habe die Festigkeit dieses Bandes nur neu als ursprünglichen Willen Gottes bekräftigt (Denz. 969). Nach allgemeiner katholischer Lehre gilt also die Unauflöslichkeit der Ehe nicht nur für die christliche Ehe, etwa aufgrund ihrer besonderen Würde als Sakrament, sondern sie ist grundgelegt in dem für alle Menschen und alle Ehen verbindlichen Schöpferwillen Gottes, den Christus – in Ablehnung der jüdischen Scheidungspraxis – wieder klar und autoritativ herausgestellt hat. So schreibt z. B. P. Adnès: «Jésus abolit l'usage de la répudiation, et ramène le mariage à son indissolubilité primitive . . . Lorsqu'il proclame l'indissolubilité du mariage, le Christ ne vise pas seulement le mariage entre chrétiens; ses paroles doivent s'entendre, du moins selon l'opinion commune, aussi bien des païens que des baptisés. Il ne fait que manifester clairement et avec autorité un dessin divin inscrit dans la nature même de tout mariage»⁹².

Gestufte Unauflöslichkeit

Trotz diesen so klaren Aussagen über die absolute Unauflöslichkeit der Ehe kennt aber auch die katholische Kirche nicht nur Nichtigkeitserklärungen von Ehen, sondern auch die Auflösung gültig geschlossener Ehen, eigentliche Ehescheidungen. Das kirchliche Rechtsbuch spricht indirekt davon, wenn es erklärt: «Eine gültige Ehe unter Christen (matrimonium ratum), die auch vollzogen ist (et consummatum), kann durch keine menschliche Gewalt und keinen andern

⁹⁰ Wir verweisen nochmals auf die früheren Artikel dieser Reihe, in denen folgende Fragen behandelt wurden: I. Stellung der Anglikanischen Kirche SKZ 137 (1969) Nr. 37 S. 529–533; II. Die Stellung der Evangelischen Kirche Deutschlands: SKZ 137 (1969) Nr. 43 S. 626–631; III. Stellung der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz: SKZ 137 (1969) Nr. 47 S. 688–691, Nr. 48 S. 710–713, Nr. 49 S. 728–731.

⁹¹ *Leclercq-David*, Die Familie (Freiburg 1955) S. 98.

⁹² P. Adnès, *Le mariage* (Collection Le Mystère Chrétien) Tournai (1962²) S. 126.

Grund als durch den Tod aufgelöst werden» (CJC, can. 1118). In diesem Text sind zwei Bedingungen oder Voraussetzungen für die absolute Unauflöslichkeit der Ehe ausgesprochen, die zugleich Einschränkungen der absoluten Unauflöslichkeit und Ausnahmen von ihr bedeuten. Absolut unauflöslich ist nur die Ehe unter zwei Christen, nicht aber die Ehe zwischen zwei Nichtchristen (Natur-ehe) und auch nicht die Ehe zwischen einem Christen und einem Nichtchristen (halbchristliche Ehe); und auch die Ehe unter Christen ist es erst, wenn sie geschlechtlich vollzogen ist.

Diese nicht unwesentliche Abgrenzung und Abstufung der Unauflöslichkeit der Ehe hat ihre Geschichte und auch ihre Fragwürdigkeiten, wenn man sie auf ihre Begründung und ihre Auswirkungen hin überprüft. Das soll im folgenden geschehen. Dabei wird sich ergeben, dass die katholische Unauflöslichkeit mit ihren Ausnahmen und Abstufungen keineswegs über alle Zweifel erhaben ist und im Vergleich mit der theoretischen Deutung und der praktischen Handhabung der Unauflöslichkeit in den nichtkatholischen Kirchen nicht ohne weiteres als biblischer und dem Geiste Jesu getreuer erscheint.

A. Katholische Eheauflösung zugunsten des Glaubens (in favorem fidei)

Die Auflösung einer gültigen Ehe zugunsten des Glaubens durch die Kirche hat eine Entwicklung durchgemacht, die verhältnismässig spät einsetzte und sehr steil verlief. Ein geschichtlicher Überblick lohnt sich, denn er wirkt – wie überhaupt das vorurteilslose Studium der Geschichte der christlichen Eheauflösungen – auf unsern Geist befreiend und auflockernd und erlaubt die Feststellung, dass man die Wahrheit nie «en bloc» besitzt, sondern sie in jeder neuen Situation neu entdecken muss⁹³.

I. Geschichte der Eheauflösung zugunsten des Glaubens

Die kath. Kirche löst heute nichtchristliche und halbchristliche Ehe auf zugunsten des Glaubens. Das Fundament für diese Praxis sieht sie im Neuen Testament selbst gegeben, im sog. Privilegium Paulinum. Der geschichtliche Überblick wird erkennen lassen, welch weiter, langer und nicht immer geradlinig verlaufener Weg der Entwicklung zurückgelegt werden musste, um von den Worten des Apostels Paulus zum heutigen Verständnis der Eheauflösung zugunsten des Glaubens zu gelangen. Manche Fragezeichen umsäumen diesen Weg.

1. Ausgangspunkt: das Paulinische Privileg

In bewusster Gegenüberstellung zum Scheidungsverbot des Herrn verkündet Paulus doch eine Scheidungsmöglichkeit für den Fall, dass der heidnische Partner nach der Konversion des andern Ehepartners zum christlichen Glauben nicht weiter mit diesem zusammenleben will:

«Den übrigen sage ich, nicht der Herr: wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat, und diese lässt es sich gefallen, mit ihm zusammenzuleben, so soll er sie nicht entlassen. Und wenn eine Frau einen ungläubigen Mann hat, und dieser lässt es sich gefallen, mit ihr zusammenzuleben, so soll sie den Mann nicht entlassen. Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau, und die ungläubige Frau ist durch den Bruder geheiligt, sonst wären ja eure Kinder unrein; in Wirklichkeit aber sind sie heilig. Wenn aber der ungläubige Teil sich scheidet, so scheidet er sich; der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht geknechtet: in Frieden hat euch Gott berufen. Was weist du, Frau, ob du den Mann retten kannst? Was weist du, Mann, ob du die Frau retten kannst?» (1 Kor 7,12–16.)

Deutung des Sinnes

Es kann sich nicht darum handeln, hier eine ausführliche Exegese dieses Paulustextes zu bieten. Es sei nur kurz auf jene Punkte hingewiesen, die wichtig sind, um die spätere Entwicklung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens, die an diese Schriftstelle anknüpft, in ihrer Grösse und Bedeutung zu ermessen.

Paulus denkt sehr optimistisch von einer Mischehe zwischen einem Christen und einem Heiden. Er macht es dem gläubigen Teil zur Pflicht, alles mögliche zu tun, um den Fortbestand der Ehe zu gewährleisten, denn die Ehe mit dem Christen soll für den ungläubigen Ehegatten zum Quell der Heiligung werden. Zu unterstreichen ist, dass Paulus es jedenfalls nicht dem christlichen Partner anheimstellt, ob er die Ehe weiterführen wolle oder nicht. Die Entscheidung ist vielmehr dem Ungläubigen überlassen. Nur wenn dieser nicht mehr mit dem jetzt christlichen Partner zusammenleben will, nur wenn dieser sich tatsächlich trennt, ist auch der christliche Teil nicht mehr gebunden. Schillebeeckx findet in diesen Paulusworten «une auto-dissolution du mariage au profit de la vie de foi de la partie baptisée» ausgesprochen⁹⁴.

Umstritten und bis heute ungeklärt ist die Frage, ob Paulus für diesen Fall dem Christen auch die Freiheit zu einer Wiederverheiratung zuspreche. Die Urteile darüber sind sehr gegensätzlich. Während z. B. Schillebeeckx glaubt, eine Übereinstimmung der «quasi-totalité» der Exegeten für die Interpretation feststellen zu können, dass nach Paulus der gläubige Teil ganz frei sei zu einer neuen Eheschliessung⁹⁵, halten die Beirichterstatte über die vom Ökumenischen

Arbeitskreis katholischer und evangelischer Theologen 1968 in Heilbronn durchgeführten Tagung über die Theologie der Ehe als Resultat der Aussprache fest: Übereinstimmung bestand darin, dass der paulinische Rat wohl die Möglichkeit der Ehetrennung, nicht aber die einer erneuten Heirat vorsieht⁹⁶.

Anwendung im Frühchristentum

Offenbar war die Tragweite unseres Paulustextes von Anfang an nicht ganz eindeutig. Jedenfalls spielt er – soweit sich aus geschichtlichen Quellen feststellen lässt – in der Frühzeit der Kirche keine allzugrosse Rolle⁹⁷. Obwohl der von Paulus aufgeworfene Frage schon vor der Überwindung des Heidentums im Römerreich eine grosse praktische Bedeutung zukommen musste, fehlen theoretische Erörterungen darüber aus jener Zeit. Die Anspielungen darauf in den Schriften der Kirchenväter und in den Beschlüssen der Konzilien sind sehr spärlich und nicht so schlüssig, wie man es wünschte.

Der erste Schriftsteller, der unzweideutig erklärt, nach Paulus habe der neubekehrte Teil ein Recht, sich wieder zu verheiraten, wenn er vom heidnischen Gatten wegen seines Glaubens verlassen wurde, ist Ambrosiaster (ein in Rom z. Z. des Papstes Damasus [366–384] verfasster, später fälschlich dem hl. Ambrosius zugeschriebener Kommentar eines unbekannten Autors zu verschiedenen Briefen des NT). Augustinus hingegen spricht in seinen Schriften zwar oft und ausführlich von der Ehe, erwähnt aber nirgends das Paulinische Privileg. Joyce folgert daraus: «... man kann kaum annehmen, dass der Heilige nicht an irgendeiner Stelle auf das Paulinische Privileg angespielt haben sollte, wenn dies wirklich in der afrikanischen Kirche in Gebrauch gewesen wäre» (S. 419). Und er kommt zum Schluss: «Man muss gestehen, das Fehlen aller westlichen Zeugnisse für das Paulinische Privileg vom 4. bis zum 8. Jahrhundert ist sehr auffällig. Eine Folgerung aus dem Stillschweigen ist immer gewagt. Aber wäre das Privileg tatsächlich in Gebrauch gewesen, so ist es wohl sehr unwahrscheinlich, dass nicht irgendwo eine Erwähnung von ihm zu finden wäre; wir können kaum den Schluss vermeiden, dass es ausser Gebrauch war» (S. 420). Auch Schillebeeckx kommt zu diesem Urteil, wenn er feststellt, dass die griechischen und lateinischen Kirchenväter während den fünf ersten Jahrhunderten übereinstimmend und ganz allgemein festhalten, dass eine Wiederverheiratung nach der Verstossung der rechtmässigen Gattin nicht möglich ist, selbst

⁹³ E. Schillebeeckx, *Le mariage I* (Paris 1966) S. 9.

⁹⁴ Schillebeeckx, 163.

⁹⁵ Schillebeeckx, 161, Anm. 1.

⁹⁶ Theologie der Ehe (Veröffentlichung des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen), Hrsg. G. Krems u. R. Mumm (Regensburg/Göttingen 1969) S. 151.

⁹⁷ Für die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung stütze ich mich weitgehend auf die beiden Werke: G. Joyce, *Die christliche Ehe* (Leipzig 1934) S. 415–422, 433–440 sowie A. Knecht, *Handbuch des katholischen Eherechts* (Freiburg 1928) S. 703 ff.

wenn diese ungetauft ist, und er folgert daraus: «le „privilege paulin“ est donc inconnu»⁹⁸.

Die Literatur des 7.–10. Jahrhunderts weist im allgemeinen keine neuen Gedanken über das Paulinische Privileg auf. Erst mit dem Wiederaufleben der Theologie im 12. Jahrhundert wird die Frage erneut aufgegriffen. Gegen Ende dieses Jahrhunderts fügt Innozenz III. das Paulinische Privileg in die kanonische Gesetzgebung der Kirche ein. Es wird nun eindeutig nicht nur als Scheidungsmöglichkeit, sondern auch als Freiheit zur Wiederverheiratung verstanden. Aber es bleibt noch streng auf die von Paulus erwähnten Umstände und Bedingungen beschränkt, nämlich auf den Fall, dass der heidnische Partner nicht mehr mit dem christlichen Teil zusammenleben will und sich von ihm trennt, und zwar gerade wegen dessen Bekehrung zum christlichen Glauben. Die Bekehrung zum Christentum als solche befreit keineswegs von der ehelichen Bindung an den bisherigen Partner.

Das heutige kirchliche Recht schränkt die Freiheit zur Wiederverheiratung im Geiste des Paulinischen Privilegs auf das Recht zu einer neuen Ehe mit einem katholischen Partner ein (CJC, can. 1123).

2. Ausweitung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens im 16. Jahrhundert

Die Entdeckungen der spanischen und portugiesischen Weltfahrer seit dem Ende des 15. Jahrhunderts öffneten der Kirche ein neues Feld für ihre Missionsrätigkeit. Diese stellte sie vor bisher unbekannte Bedingungen und Probleme. Die Lehre von der Ehe, soweit sie sich auf Nichtchristen bezog, erhielt eine unerwartete Entwicklung. Drei päpstliche Konstitutionen im 16. Jahrhundert befassen sich mit der Auflösung einer im Heidentum geschlossenen Ehe und suchen eine pastorelle Lösung für Scheidungsfälle, die nur insofern mit dem Paulinischen Privileg etwas gemeinsam haben, als es sich ebenfalls um Ehen handelt, bei deren Abschluss beide Partner ungetauft, Nichtchristen sind, die aber in den übrigen Umständen weit über den von Paulus anvisierten Fall hinausgehen.

Paul III. gestattet in seiner Konstitution «Altitudo» vom 1. Juni 1537 einem Neubekehrten, der nach der Volkssitte als Heide bisher mehrere Frauen besass und sich nicht mehr erinnert, welche von diesen er zuerst geheiratet hatte, eine beliebige von seinen bisherigen Frauen auszuwählen und als einzige rechtmässige Gattin zu behalten.

Weil es aber bei der Konversion eines Polygamen öfters vorkam, dass er als Christ seine Lieblingsfrau behalten wollte, gestattete Pius V. in seiner Konstitution «Romani Pontificis» vom 2. August 1571 die Ehe mit dieser, auch wenn sie zugegebenermassen nicht seine erste Frau war und diese noch lebte, wenn diese Lieblingsfrau sich nur auch taufen liess.

Noch bemerkenswerter ist das Breve Gregors XIII. «Populis ac Nationibus» vom 25. Januar 1585. Darin wird verfügt: Wenn zwei ungetaufte Gatten örtlich weit voneinander getrennt wurden (z. B. durch kriegerische Ereignisse), durch Verschleppung oder im Skla-

venhandel) und einer der beiden Teile sich taufen liess, so wird diesem das Eingehen einer neuen Ehe gestattet, auch wenn der andere Teil nicht befragt werden kann, ob er mit dem neubekehrten Partner weiterhin zusammenleben wolle. Diese neue Ehe bleibt auch dann gültig – und die frühere dementsprechend aufgelöst –, wenn sich später herausstellen sollte, dass der frühere Partner zur Zeit der zweiten Eheschliessung noch lebte und unterdessen selber auch Christ geworden war.

Es ist leicht einzusehen, dass diese päpstlichen Dispensen tatsächlich weit über das Paulinische Privileg hinausgehen. Das Gemeinsame dieser neuen Eheauflösungen mit dem von Paulus erörterten Fall ist darin gegeben, dass es sich um Ehen handelt, die unter Heiden geschlossen wurden, von denen ein Teil sich im Verlauf der Ehe zum Christentum bekehrt und nun eine neue Ehe mit einem Christen eingehen will. Das Neue gegenüber dem Paulinischen Privileg aber besteht darin, dass die Eheauflösung nicht mehr nur dann gewährt wird, wenn der heidnische Partner nicht mehr mit dem neubekehrten Ehepartner zusammenleben will, sondern diesem selbst dann eine neue Ehe mit einem Christen ermöglicht wird, wenn die bisherige rechtmässige Gattin (z. B. die erste Frau in polygamen Verhältnissen) dazu durchaus gewillt wäre und zudem durch die neue Ehemöglichkeit einer jüngeren Frau weichen muss und unter den meist vorliegenden Stammesstrukturen dadurch der Ungeborgenheit, der völligen Bindungslosigkeit, wenn nicht vielfach gar der Prostitution überantwortet wird.

Die Unterschiede zwischen den in den oberwähnten päpstlichen Erlassen gewährten Eheauflösungen zugunsten des Glaubens gegenüber dem Paulinischen Privileg sind so bedeutend, dass sich bald einmal die Einsicht durchsetzte, hier handle es sich nicht bloss um neue Anwendungsfälle dieses Privilegs. Und so sahen sich die Theologen und Kanonisten vor die Frage gestellt, wie sich diese Eheauflösungen rechtfertigen lassen. Die Antwort fiel nicht leicht. Wir werden später darauf zurückkommen. Doch wollen wir zuerst die weitere geschichtliche Entwicklung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens verfolgen.

3. Weiterentwicklung nach Erscheinen des CJC

Das Erscheinen des kirchlichen Rechtsbuches (1918) bedeutete insofern eine Erweiterung der Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens, als die drei vorerwähnten päpstlichen Konstitutionen, die ursprünglich nur für ganz bestimmte heidnische Gebiete erlassen worden waren, dem CJC im Anhang beigelegt wurden und ihre Bestimmungen durch can. 1125 auf alle Gebiete ausgedehnt wurden, in denen dieselben Voraussetzungen vorliegen.

Doch war die Entwicklung damit keineswegs abgeschlossen. Im Gegenteil, die Eheauflösung zugunsten des Glaubens fand einen immer weiteren Anwendungsbereich.

a) Auflösung von halbchristlichen Ehen zwischen nichtkatholischen Christen und Ungetauften

Auf Grund des Paulinischen Privilegs und der drei päpstlichen Konstitutionen aus dem 16. Jahrhundert wurden immer nur Ehen aufgelöst, die von zwei Heiden (im Unglauben) eingegangen worden waren.

1924 wurde erstmals ein Fall publiziert, wo mit päpstlicher Dispens eine halbchristliche Ehe, die Ehe zwischen einem Christen und einem Nichtchristen zugunsten des Glaubens aufgelöst wurde. 1919 heiratete die nichtkatholische Christin Elisabeth den Juden Karl Bukowicz zivil. Nach der zivilen Scheidung konvertierte sie zur katholischen Kirche und wünschte nun eine katholische Trauung mit einem Katholiken. Das Hl. Offizium erteilte dazu am 2. April 1924 die Erlaubnis⁹⁹. Im gleichen Jahre (am 10. Juli 1924 und am 5. November 1924) erteilte dieselbe Instanz in zwei weiteren Fällen dieselbe Erlaubnis, wobei der Unterschied gegenüber der vorerwähnten Dispens darin bestand, dass hier der ungetaufte Partner aus einer halbchristlichen Ehe nach der Scheidung zum katholischen Glauben konvertierte und seine erste Ehe mit einem nichtkatholischen Christen zugunsten einer neuen Ehe mit einem Katholiken aufgelöst wurde. Dabei wurde die Formulierung gebraucht: «pro gratia dissolutionis vinculi naturalis primi matrimonii in favorem fidei»¹⁰⁰.

b) Auflösung einer mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossenen Ehe

Noch 1932 schrieb F. Triebs: «Es ist theoretisch gewiss, dass der Papst die Ehe, welche ein Katholik mit einer Ungetauften nach erhaltener päpstlicher Dispens geschlossen hat, in favorem fidei dem Bande nach wieder auflösen kann, aber der Papst wird es nicht tun, da er mit seiner Dispenserteilung über diese Ehe entschieden hat und man es ihm nicht zumuten kann, dieselbe Ehe nachher wieder aufzulösen»¹⁰¹.

Nur 15 Jahre später hat Rom in der Erteilung einer solchen Dispens bereits keine Zumutung mehr gesehen und sie gewährt. 1947 wurde dem Hl. Offizium aus California folgender Fall unterbreitet: ein Katholik hatte mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) eine Ehe mit einer Ungetauften geschlossen. Nach der zivilen Scheidung konvertierte der ungetaufte Teil und strebte eine neue Ehe mit einem Katholiken an. Am 18. Juli 1947 wurde seine erste Ehe aufgelöst zugunsten des Glaubens, zugunsten einer neuen Ehe mit einem Katholiken, womit

⁹⁸ Schillebeeckx, 250.

⁹⁹ S. Mayer, Neueste Kirchenrechtssammlung, I (Freiburg 1953) S. 324.

¹⁰⁰ Mayer, a. a. O. S. 325/326.

¹⁰¹ F. Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts, 4. Teil (Breslau 1932) S. 726.

auch dem früheren katholischen Partner die Möglichkeit zu einer kirchlichen Wiederverheiratung offen stand¹⁰². Das blieb kein Einzelfall. Dieselbe Dispens wurde seither schon mehrmals gewährt.

Hier wurde erstmals eine Ehe aufgelöst, die durch Mitwirkung der katholischen Kirche zustande gekommen war, eine Ehe also, die zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften geschlossen worden war. Hier bahnt sich bereits ein verändertes Verhältnis des «favor fidei», der Begünstigung des Glaubens an. Während nach dem Paulinischen Privileg die Begünstigung des Glaubens darin bestand, dass dem neubekehrten Heiden – wenn sein heidnischer Partner wegen seiner Konversion nicht länger mit ihm zusammenleben wollte – die Möglichkeit einer Ehe mit einem Christen ermöglicht wurde, wird in diesem Fall die Konversion belohnt mit der Möglichkeit zur Ehe mit einem andern Katholiken, nachdem schon der erste Ehepartner katholisch war.

c) Auflösen von Ehen unter Ungetauften oder halbchristlicher Ehen ohne Konversion eines Partners

In allen bisher erwähnten Fällen wurde eine nichtchristliche oder halbchristliche Ehe aufgelöst zugunsten des Glaubens, wenn einer der beiden Partner zum katholischen Glauben konvertierte und eine Ehe mit einem Katholiken einzugehen wünschte. Darin sah man die Begünstigung des (wahren) Glaubens, dass dem Konvertiten eine Ehe mit einem katholischen Christen ermöglicht wurde. Nun fand die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens noch einen weiteren Anwendungsbereich, der zugleich den Abschluss der bisherigen Entwicklung bedeutet. Es wurden nämlich Ehen zwischen Ungetauften und auch halbchristliche Ehen aufgelöst, ohne dass einer der beiden Partner zum katholischen Glauben konvertierte, wenn er nur einen Katholiken kirchlich heiraten wollte.

Inge Gampel hat eine Zusammenstellung aller nur denkbaren Fälle von Eheauflösungen zugunsten des Glaubens gemacht und für die verschiedenen «Varianten» Veröffentlichungen von tatsächlich gewährter Dispens nachgewiesen (besonders aus den Zeitschriften «Canon Law Digest» und «The Jurist»)¹⁰³. Sie zeigt aus der kirchlichen Praxis auf, dass schon Ehen von Ungetauften aufgelöst wurden, wenn einer der beiden, und zwar ohne Konversion und daher mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) eine Ehe mit einem Katholiken schließen wollte. Dieselbe Dispens wurde auch schon einem Ungetauften gewährt, der mit einem nichtkatholischen Christen verheiratet war. Und ebenso wurde sie auch einem Akatholiken gewährt, der mit einem Ungetauften verheiratet war und nun – mit Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (mixta religio) – einen Katholiken heiraten wollte.

In allen diesen Fällen wird die erste Ehe nicht mehr aufgelöst zugunsten des Glaubens eines Konvertiten aus einer Naturehe oder einer halbchristlichen Ehe, der einen Katholiken heiraten möchte, sondern der Glaube des katholischen Dritten wird begünstigt, der mit kirchlicher Dispens vom Hindernis der Religions- oder Bekenntnisverschiedenheit einen aus einer Naturehe oder einer halbchristlichen Ehe geschiedenen Ungetauften oder Akatholiken heiraten will. Die Begünstigung des Glaubens wird dabei darin gesehen, dass die Ehe eines Katholiken, der meistens schon in Zivilehe mit einem geschiedenen Ungetauften oder Akatholiken lebt, durch die Auflösung der ersten Ehe seines Partners gültig gemacht werden kann. Die Gefährdung des Glaubens, die damit vom katholischen Teil abgewendet werden soll, besteht dabei regelmässig darin, dass sein Abfall vom Glauben zu befürchten ist, weil er inzwischen bereits eine Zivilehe eingegangen ist, oder bei Nichtgewährung der Eheauflösung nur zivil oder nichtkatholisch-kirchlich heiraten würde und nicht zu den Sakramenten zugelassen werden könnte.

Ein ähnliches neues Verständnis des «favor fidei» kommt zur Anwendung, wenn einem Katholiken, der mit Dispens von Religionsverschiedenheit einen Ungetauften geheiratet hatte, durch Auflösung seiner ersten, halbchristlichen Ehe eine neue Ehe mit einem Katholiken oder – mit Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit – mit einem nichtkatholischen Christen ermöglicht wird.

Denkbar wäre auch die Auflösung einer Ehe eines Katholiken, der mit Dispens von Religionsverschiedenheit einen Ungetauften geheiratet hat, damit er nun nochmals – wiederum mit Dispens von Religionsverschiedenheit – einen Ungetauften heiraten könnte, oder damit der ungetaufte Teil aus einer solchen Ehe, ohne Konversion, nochmals – wiederum mit Dispens von Religionsverschiedenheit – einen Katholiken heiraten könnte. Zur letztgenannten Möglichkeit bemerkt Gampel: «Zu diesem Punkt ist uns zwar noch kein Fall aus der Praxis bekannt geworden, wir sind aber der Meinung, dass hier bei Vorliegen hinreichender Gründe eine analoge Erledigung zu erwarten wäre wie . . .»¹⁰⁴

4. Erste Eindrücke

Die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens hat eine Entwicklung genommen, die man vor wenigen Jahrzehnten noch für unmöglich gehalten hätte. Nach der heutigen kirchlichen Praxis kann eine Ehe, die nicht unter zwei Getauften geschlossen wurde, also die Ehe zwischen zwei Ungetauften oder zwischen einem Katholiken oder einem Akatholiken mit einem Ungetauften zugunsten des Glaubens aufgelöst werden, sobald ein Teil aus dieser Ehe einen Katholiken heiraten will, unabhängig davon, ob er zum katholischen Glauben konvertiere oder

nicht. Mit Recht meint V. Steininger zu dieser Entwicklung:

«Vor knapp vier Jahrzehnten hätte man kirchliche Ehetrennungen, wie sie nun im Privilegium Petrinum praktiziert werden, wohl schlechthin für praktisch unmöglich erklärt. Wahrscheinlich hätte man sie auch von vornherein als naturrechtswidrig und demgemäss als dem göttlichen Recht widerstrebend angesehen, da ja die Unauflöslichkeit der Ehe gerne als göttliches Recht qualifiziert wird. Gemessen am Meinungsstand vor nicht einmal einem halben Jahrhundert muss daher die Entwicklung, die das kirchliche Eherecht auf dem Teilgebiet der Ehetrennung genommen hat, als sensationell bezeichnet werden, zumal diese Entwicklung sich nur durch eine grosszügige Handhabung der Dispensbefugnis über grundlegende Bestimmungen des Codex hinwegsetzte, ohne sie formal zu ändern»¹⁰⁵.

Um die Bedeutung dieser Entwicklung zu ermessen, darf man nicht übersehen, dass es sich dabei keineswegs um allerseitssten Ausnahmefälle handelt. Für unsere Gegenden mag dieser Eindruck noch eine gewisse Berechtigung haben, obwohl auch bei uns die Zahl der Ehen wächst, von denen ein Teil ungetauft ist, weil seine Eltern ihn als Kleinkind entweder aus religiöser Indifferenz oder aus religiöser Überzeugung (z. B. Evangelisch Taufgesinnte oder Wiedertäufer) nicht taufen liessen. Keineswegs aber bildet die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens eine Seltenheit in jenen Ländern, wo Christen unter einer nichtchristlichen Mehrheit leben, in den Ländern des Islams, des Hinduismus oder in den afrikanischen Missionsgebieten.

Man mag sich im Einzelfall freuen über die neu erschlossenen seelsorglichen Möglichkeiten, welche die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens eröffnet, um bisher unregelte Eheverhältnisse kirchlich zu ordnen oder um den Abschluss einer blossen Zivilehe zu verhindern. Wenn man aber die Begründung der heutigen Praxis überprüft und ihre Auswirkungen überdenkt, dann kommt man nicht darum herum, einige Bedenken und Fragen auszusprechen.

(Fortsetzung folgt)

Robert Gall

¹⁰² Mayer, IV (1962), 383.

¹⁰³ J. Gampel, Privilegium uti aiunt Petrinum, in: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat (Beiheft zum ÖAKR als Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Arnold), Hrsg. W. Plöchl und J. Gampel (Wien 1963) S. 336 ff.

¹⁰⁴ Gampel, 338, Anm. 50.

¹⁰⁵ V. Steininger, Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen (Graz 1968) S. 98.

Die Kirche hat die vollkommene und ständige Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen, die von Christus dem Herrn empfohlen, in allen Jahrhunderten und auch heute von vielen Christen übernommen wurde und geübt wird, besonders im Hinblick auf das priesterliche Leben immer hoch geschätzt. Konzilsdekret «Presbyterorum ordinis»

Amtlicher Teil

Aufhebung der Portofreiheit

Die Portofreiheit, in deren Genuss Pfarrämter, Kirchgemeinden und Ordinariate stehen, wird vom 1. Januar an aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an müssen alle Sendungen normal frankiert werden.

Epiphaniekollekte 1970

Die bevorstehende Epiphaniekollekte ist für die Kirchenbauvorhaben folgender armer Pfarreien bestimmt: *Blatten* (VS) im Lötschental, *Filisur* (GR) und *Speicher* (AR). Eine Empfehlung der Schweizer Bischöfe mit näheren Angaben folgt.

Bistum Basel

Directorium 1970

Da das neue Römische Messbuch noch nicht erschienen ist und einige Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Römischen Kalendarium noch zu klären sind, stellt das Directorium für das Jahr 1970 eine Übergangslösung dar.

1. Die Heiligtage, die im römischen Kalender getilgt sind, wurden beibehalten, weil die neuen Texte für die Ferialtage noch nicht zur Verfügung stehen.
2. Die Heiligenfeste des Diözesankalenders sind unverändert aufgenommen worden, um die bevorstehende Neuordnung nicht zu präjudizieren.
3. Die Pfingstoktav, die Quatembertage und Bittage stehen wie bisher im Kalendarium, da neue Texte noch nicht vorliegen.
4. Die Vorfastenzeit entfällt, da dafür alle notwendigen Texte im Missale und Lektionar vorhanden sind.
5. Das Christkönigs-Fest (letzter Sonntag des Kirchenjahres) und das Fest der Heiligen Familie (in der Oktav von Weihnachten) sind entsprechend dem neuen Kalendarium verlegt.
6. Die Rubriken im Anhang des Directoriums wurden auf das notwendigste beschränkt. Für eine gründlichere Orientierung sei daher auf die «Allgemeine Einführung zum Missale» (Institutio generalis), herausgegeben vom Liturgischen Institut Zürich 1969, hingewiesen.

Die Auslieferung des Directoriums 1970 erfolgt noch vor Weihnachten. Für die Verzögerung wird um Verständnis gebeten.

Bischöfliches Ordinariat

Sitzung des Priesterrates

Am 4. Februar 1970 findet in Olten (Hotel Schweizerhof) die nächste Sitzung des Priesterrates der Diözese Basel statt. Als Traktanden sind vorgesehen:

1. Vorbereitung des Gespräches der Vertreter aller Priesterräte mit den Schweizerischen Bischöfen;
2. Wahl der Vertreter für dieses Gespräch;
3. Informationen (Synode 72, Arbeiten des Priester- und Seelsorgerates).

Wünsche zur Traktandenliste sind bis zum 20. Januar 1970 an den Vorsitzenden des Priesterrates zu richten.

F. Dommann, Bischofsvikar

Bistum Chur

Nomina

Il M. R. Don *Aurelio Lurati*, finora parroco a Buseno e viceparroco di Verdabbio è stato nominato parroco di Cama-Leggia. La nomina ha avuto luogo il 27 novembre 1969 ed è stata confermata da Mons. Vescovo in data 3 dicembre 1969.

Firmspendung 1970 im Kanton Zürich

Samstag, den 10. Januar, Erwachsenenfirmung in ZH-Wiedikon;

Sonntag, den 25. Januar, vormittags in Wädenswil, nachmittags in Schönenberg;

Sonntag, den 1. Februar, in Zürich-Leimbach;

Sonntag, den 16. Februar, vormittags in Bauma, nachmittags in Bäretswil;

Sonntag, den 22. Februar, in Langnau a. A.;

Samstag, den 28. Februar, in Dietikon St. Josef;

Sonntag, den 1. März, vormittags in Dietikon-St. Agatha, nachmittags in ZH-St. Konrad;

Sonntag, den 8. März, in ZH-Dreikönigen.

Bistum St. Gallen

Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Wattwil* wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bitte bis 24. Dezember 1969 bei Herrn Domdekan melden.

Missionarische Umschau

Aktivierung der Immenseer Mission in Kolumbien

Vom Distrikt zur Region

Kürzlich wurde der Distrikt Kolumbien der Missionsgesellschaft Bethlehem, dem 13 Priester und zwei Brüder angehören, zur Region erhoben. 1953 zogen die ersten drei Bethlehem-Missionare nach Kolumbien. Man hoffte vor allem, hier für die aus China ausgewiesenen Missionare ein befriedigendes Arbeitsfeld zu erhalten. Später wurden der Mission noch weitere Kräfte zu Verfügung gestellt, darunter auch jüngere. Ob die Missionstätigkeit aber kurzfristiger oder längerer Dauer sein werde, war eine Frage, deren Beantwortung aufgeschoben werden musste. Eine langfristige Planung war unter diesen Umständen natürlich nicht möglich.

Anlässlich der Visitation durch den Generalobern der Missionsgesellschaft Bethlehem, Dr. Josef Amstutz, hat sich das Distriktskapitel nun aber am 23. März entschlossen, die Mission auf längere Sicht fortzuführen. Der Generalrat bestätigte die Beschlüsse und erklärte den bisherigen Distrikt zur Region. Damit wurde gleichzeitig der Wille bekundet, dieses Missionsgebiet stärker zu aktivieren.

Kann man von Mission sprechen?

Mit seinen 4500 Priestern steht Kolumbien zwar an führender Stelle in Lateinamerika, doch ist der Priestermangel trotzdem gravierend. Zahlreiche Pfarreien sind unbesetzt, und manche Pfarrgemeinden von 10 000, ja 40 000 Angehörigen haben nur einen einzigen regelmässigen Seelsorger. So mangelt es überall am Tiefgang des Glaubens. Eine rein traditionelle, oft oberflächliche und mit Magie durchsetzte Frömmigkeit herrscht vor.

In den Pfarreien der Immenseer Missionare sind diese Zustände besonders ausgeprägt. Denn es handelt sich meist um abgelegene Berggebiete im Bereiche der Cordilleren, die erst in neuerer Zeit wegen des Bevölkerungsüberdruckes in anderen Regionen oder weil man sich aus irgend einem Grunde vom alten Wohnort absetzen wollte, besiedelt wurden. Es ist in religiöser, kultureller und sozialer Hinsicht eine typische «Marginalbevölkerung», bunt zusammengewürfelt, ohne Tradition und Zusammenhalt, ohne Initiative und Glauben an die Zukunft.

Gerade hier genügt die übliche Seelsorge unter keinen Umständen mehr, sondern es muss eine eigentliche Missionstätigkeit einsetzen, damit man die Leute mehr als oberflächlich erfassen und beeinflussen kann.

Missionarische Equipen

Für die nächste Zeit sind eine Reihe von Plänen aufgestellt worden, welche der neue, von den Missionaren gewählte Regionalobere und sein Rat näher auszuarbeiten und im Einverständnis mit den zuständigen Bischöfe der Verwirklichung entgegen führen sollen. Die von den Immenseer Missionaren betreuten Pfarreien gehören teils zur Erzdiözese Popayán, teils zur Diözese Pasto, in deren Dienst die Bethlehem-Missionare stehen.

Neben religions-soziologischen Untersuchungen, die einen besseren Zugang zur Bevölkerung anbahnen sollen, wird vor allem an die Bildung von wandernden Missionsequipen gedacht, welche den einzelnen Pfarreien längere Zeit zur Verfügung stehen sollen. Neben jüngeren Missionaren sollen diese Equipen nach Möglichkeit auch Leute umfassen, welche den Gläubigen in sozialer Hinsicht helfen und Initiativen für die Entwicklungshilfe entfachen, also z. B. Krankenschwestern, Sozialarbeiter und Landwirtschaftsfachleute. Ferner sollen für die administrative Arbeit, als Handwerker und Entwicklungshelfer vermehrt Brüder eingesetzt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es in den Marginalgebieten Kolumbiens für die soziale Entwicklung meist weniger an Geld, sondern an Leuten fehlt, welche die Initiative ergreifen und die Leute mitreissen können. «Fortschritt» ist hier eben ein unbekanntes Wort.

Im Zusammenhang mit der Aktivierung der Mission in Kolumbien steht auch die Übernahme der Pfarrei St. Michael in der Landeshauptstadt Bogotá durch die Bethlehem-Missionare. Die verantwortliche Leitung übernahm Alois Wolfisberg aus Neuenkirch.

Ferner wurde beschlossen, in Popoyán ein Regionalhaus einzurichten, wo sich die meist sehr einsam auf entlegenen Posten im Gebirge lebenden Missionare treffen, besprechen und erholen können.

Missionare auf Zeit

Ob sich diese Pläne realisieren lassen, hängt allerdings von den Kräften ab, die der Missionsgesellschaft Bethlehem überhaupt zu Verfügung stehen. Man setzt grosse Hoffnungen auf die «Missionare auf Zeit», die sich der Missionsgesellschaft für einige Jahre anschliessen, ohne die Inkardination in ihrer Heimatdiözese zu verlieren. Gegenwärtig bereitet sich der erste, ein Walliser Neupriester, auf den Missionsdienst in Kolumbien vor. Hoffentlich werden sich in dieser Art noch manche Priester der «Kirche in Not» Kolumbiens zu Verfügung stellen. *Walter Heim*

Aktives Sozialamt der Diözese Gwelo

Das Sozialamt der Diözese Gwelo (Rhodesien) wird von Bethlehem-Missionar Josef Elsener aus Rorschach geleitet. In Rhodesien hat die Mission Bedeutendes für die soziale Entwicklung geleistet, namentlich durch die Schulen. Diese Arbeit wird heute auf breiter Front weitergeführt.

Sparkassen und Kreditvereine

Zur Entwicklungshilfe gehört nicht zuletzt die Gewöhnung an die Geldwirtschaft, sonst können die schönsten Projekte im Sande verlaufen. Diesem Zweck dienen die vom Sozialamt angeregten und überwachten Sparkassen und Kreditvereine. Das Verständnis für das Sparen bahnt sich langsam an. Die Sparguthaben der rund 20 Institute umfassen heute etwa 200 000 Fr. Bei den unvermeidlichen Anlaufschwierigkeiten muss das Sozialamt mit besonderem Geschick und Energie eingreifen. Um das Interesse für die Sparvereine schon in der Schule zu wecken, wurden drei Tonbildreihen geschaffen. In der Monatszeitung «Moto» sollen regelmässig Artikel über die Notwendigkeit der Vorsorge und des Sparens erscheinen.

Lagerung von Getreide

Das gleiche Problem wie beim Geld stellt sich beim Getreide. Der Afrikaner ist nicht gewohnt, es zu speichern und hat auch nicht die dazu geeigneten Einrichtungen. Die periodischen Dürrezeiten in Rhodesien erfordern aber die langfristige Aufbewahrung des Getreides, soll der soziale Fortschritt nicht immer wieder durch Hungersnöte gehemmt werden. Das Landwirtschaftsministerium hat mit Musterspeichern erfolgreich experimentiert. Nun sollen sich auch die Sparvereine der Diözese Gwelo auf diesem Sektor einschalten. Geplant sind Speicher für 600 bis 1000 Säcke Getreide, vor allem Mais.

In Holy Cross Mission wurde eine Genossenschaft für die Errichtung und den Betrieb einer Bewässerungsanlage gegründet. 45 Bauern machen mit. Leider konnten sich noch nicht alle zuständigen Regierungsstellen mit dem Projekt befreunden, weil der Plan «von unten» kam. Die Frage ist hier, ob das Volk zur Selbsthilfe und zur Gemeinschaftsentwicklung nach eigenen Wünschen berechtigt ist oder nur zu akzeptieren hat, was von der Regierung kommt!

Arbeitsbeschaffung

Die Schulentlassenen ohne Lehre finden heute kaum mehr Arbeitsplätze; günstigere Aussichten bestehen für junge Leute mit praktischer Ausbildung. Deshalb sollen die Ausbildungsmöglichkeiten auf den Missionsstationen erweitert werden.

Die Schneiderschule in Driefontein bildet 20 Lehrlinge aus. Am gleichen Ort wurde ein Schreinerkurs eröffnet. Die Ledermanufaktur in Bondolfi konnte mit besonderer Regierungserlaubnis als Ausbildungszentrum für Lederarbeiter erhalten werden. Verschiedene Brüder-Missionare planen weitere Ausbildungsmöglichkeiten. Das Sozialamt bemüht sich auch, gute Arbeitsplätze zu vermitteln, so in den Baumwollgebieten des Südens.

Soziale Schulung

Josef Elsener wurde Vorsitzender des Komitees für Erwachsenenbildung der Provinz Fort Victoria. Es befasst sich vor allem mit den Volksbibliotheken und Ausbildungskursen.

Einzelne Missionsstationen haben einen vollamtlichen Sozialarbeiter. Die Finanzierung dieser Leute bereitet aber etliche Schwierigkeiten. Mit der Frauenbildungsarbeit befassen sich vor allem die Schweizer Laienhelferin Fräulein Gertrud Scheu und die afrikanische Schwester Pia. Fräulein Scheu führte auch einen Einführungskurs in die Sozialarbeit für die Missionare durch.

Walter Heim

Vom Herrn abberufen

Pfarrer Paul Birraux, Genf

Die Wiege des aus Meinier gebürtigen Genfers Paul Birraux stand am 3. April 1928 in der Stadtpfarrei Saint-Joseph. Am Kollegium St-Louis in Genf und am Lyzeum von Engelberg bereitere sich der Gymnasiast auf den Eintritt in das Diözesanseminar Freiburg vor. Am 6. Juli 1952 von Bischof Marius Besson zum Priester geweiht, feierte er seine Primiz in seiner Jugendpfarre. Nur siebzehn Jahre waren ihm im Dienste des Herrn und des Gottesvolkes beschieden. Nach einer längeren Lehrzeit in der grossen Gemeinde Versoix am Südwestzipfel des Genfersees (1952–1958), wurde der vielseitig begabte Vikar in die Genfer Stadtpfarrei Sainte-Thérèse versetzt. Schon 1961 kehrte er, diesmal als Pfarrer, nach Versoix zurück. 1967 wurde ihm in der Hauptstadt die Pfarrgemeinde Saint-François de Sales anvertraut. Seinen drei Vikaren war er zugleich ein priesterlicher Bruder und ein verantwortungsbewusster Vorgesetzter, der gemeinschaftliches Planen und zielstrebiges Vorgehen in allen pastoralen Sparten forderte und zu verwirklichen verstand. Sein besonderes Charisma für die Glaubensunterweisung der Erwachsenen, sein geradliniges Wesen und sein anpassungsfähiger Eifer gewannen dem strammen Pfarrherrn auch die Herzen der Gläubigen. Durch einen schweren Verkehrsunfall nach einer katechetischen Tagung am Sonntag, dem 7. September 1969, wurde sein erfolgreiches Wirken jäh abgebrochen. Eine Woche später, am 14. September, gab Abbé Birraux seine Seele dem Schöpfer zurück. Die Beerdigung fand am 17. September in Genf statt. *Anton Rohrbasser*

P. Sebastian Maurus Dosch, OP., Basel–Ilanz

Auf dem Klosterfriedhof von Ilanz stand am vergangenen 15. November eine zahlreiche

Mitteilung des Verlages

Geschätzter Abonnent und Leser,

wie Sie wissen, hat eine leider fortschreitende Teuerung die schweizerischen Tages- und Wochenzeitschrift genötigt, ihre Abonnementspreise den jetzigen Verhältnissen anzupassen.

Obwohl die Herausgeber der Schweizerischen Kirchenzeitung, Verlag und Ordinarie, in Ihrem Interesse lange gezögert haben, diesen letztlich unvermeidlichen Schritt zu tun, sehen wir uns zu einem Aufschlag des Abonnementspreises um Fr. 2.- pro Jahr gezwungen, der uns gestatten soll, mit dem Ertrag den Aufwand zu decken.

Indem wir gerne auf Ihr wohlwollendes Verständnis zählen, grüssen wir Sie freundlich.

*Verlag der
Schweizerischen Kirchenzeitung*

Schar, um mit den Eltern, Geschwistern, Verwandten und Freunden von P. Sebastian Abschied zu nehmen. Seiner Bündnerheimat, ihrer Sprache und Eigenart, ihren Menschen und Problemen blieb der erst 34-jährige – nicht mit enthusiastischen Gefühlen – sondern mit rätischer Verhaltenheit immer treu. Es vergingen keine Ferien, ohne von Basel ins Oberhalbstein, ins Engadin oder selbstverständlich nach Ilanz zu reisen. Da wurde Maurus am 1. März 1935 geboren, besuchte die Dorfschule und verbrachte mit vier Geschwistern eine sehr glückliche Jugend. Bei den Benediktinern in Disentis besuchte er das Gymnasium, lernte Latein, Griechisch, Mathematik, Sport, Musik und vieles mehr, was alles – um aus den Zeugnissen zu schliessen – ihm keine grosse Mühe machte. Und dann wohin? Der junge Maturant hatte den klaren Entschluss gefasst, Priester zu werden. Im Herbst 1955 trat er bei den Dominikanern ins Noviziat ein, das er zusammen mit andern jungen Schweizern in Angers (Frankreich) verbrachte. Die philosophischen und theologischen Studien führten ihn zurück an

die Universität Freiburg i. Ü. Dort schloss er mit einem sehr guten Lektorats- und Lizentiats-Examen ab. Am 16. Juli 1961 weihte ihn Bischof Charrière in Freiburg zum Priester. Zwei Jahre darauf schickte ihn der Provinzbischof an die Münchner-Universität. Da konnte sich P. Sebastian zum Religionslehrer vorbereiten. Professor Kampmann führte ihn ein ins Gebiet der katechetischen Methode und bei Karl Rahner war er, wie er gelegentlich sagte, «Stammgast». Es waren sehr glückliche Münchner-Jahre für ihn. Mit dem Katechetischen Diplom in der Tasche kehrte er zurück in die Schweiz und begann seine Aufgabe als Lehrer im neu gegründeten Gymnasium in Münchenstein und Liestal. P. Sebastian genoss den Ruf eines modernen aufgeschlossenen Lehrers, der die jungen Menschen in ihrer oft komplizierten Art zu verstehen suchte. Er liebte seine Klassen – nicht paternal – sondern als ihr ältester Bruder und Freund. Er kannte all seine Schüler bei ihrem Namen und keiner war ihm gleichgültig. Seine erstaunliche Belesenheit, seine Kenntnisse in Film und Theater waren ihm nicht Selbstzweck, er belebte und aktualisierte damit den Unterricht. Was ihm die Zeit und seine angegriffene Gesundheit noch übrigliessen, brauchte er für die Seelsorge. Regelmässig hielt er Gottesdienste und Predigten in einem Staatsgefängnis und in verschiedenen Spitälern. Nicht selten klopfte ein Unbekannter junger Mann an seine Türe – und er erzählte uns dann am Abend: Heute hatte ich Besuch. Ein ehemaliger Häftling war da.

Es war einem stets wohl zu Mute mit P. Sebastian zusammen. Eine überaus grosse und verstehende Güte erfüllte sein Herz. Es bleibt bewundernswert, wie er in den letzten Jahren, da er sicher viel litt, ein geduldiger, ausgeglichener Mensch war, dankbar für den bescheidensten Dienst und für jeden erträglichen Tag. Am 13. November 1969 hat ihn nun der Herr heimgeholt. Wir – sehr viele – trauern um einen lieben Mitbruder und verstehenden Freund. *Agidius Hediger*

Neue Bücher

Das Wort vom Kreuz. Evangelische und katholische Theologen verkünden Christus, den Gekreuzigten. Herausgegeben von *Friedrich Wilhelm Bantz*. Einsiedeln, Benziger Verlag, Gladbeck, Schriftenmissions-Verlag, 1967. 292 Seiten.

Das Wort von Christus, dem Gekreuzigten, bildet seit den Aposteln den Kern der Heiligen Schriften und der christlichen Verkündigung. Darin sind sich evangelische und katholische Christen einig. Diese Einheit hat im Buch «Das Wort vom Kreuz» einen glücklichen Ausdruck gefunden: 30 Theologen (je ein evangelischer und ein katholischer) legen 30 Bibeltexte aus, Worte zum Kreuzesgeheimnis aus den Passionsberichten und den Apostelbriefen. So entstanden sorgfältig geformte exegetische Abhandlungen, theologische Meditationen oder Predigten. Meist steht nicht die wissenschaftliche Betrachtung und Auslegung im Vordergrund, sondern die geistige und mystische Vertiefung und der praktische Vollzug im Leben. Kaum zu vermeidende Wiederholungen werden so erträglich. Dass das Kreuz im christlichen Leben nicht Selbstzweck ist, wird trotz der eindringenden Themastellung nicht vergessen. Das Leiden Christi und sein Tod enden ja «nicht am Karfreitag auf Golgatha, sondern führen hin zur Auferstehung am Ostermorgen» (106). Und dass das Kreuzesgeheimnis nicht zerredet wird, mag ein Satz aus der Meditation von P. Dr. Magnus Löhrer bezeugen: «Aber diese Offenbarung ist Offenba-

rung in grösster Verhüllung und darum nur dem Gläubigen zugänglich, der das Geheimnis des Kreuzes auch in seiner dunkelsten Seite, im Verlassensein des Sohnes durch den Vater, als Geheimnis unbegreiflicher Liebe annimmt» (13). – Unter den meist deutschen Autoren befinden sich die Schweizer Notker Fügler, Michael Jungo, Otto Karrer, Magnus Löhrer, Lothar Schläpfer und Peter Vogelsanger. Erinnerungen an die Bekenner zur Zeit des Nationalsozialismus werden immer wieder lebendig, ebenso Reminiszenzen an das Kirchenlied lutherischer Prägung. Interessant ist es auch, der sprachlichen Eigenart der beiden Konfessionen in ihrer Kreuzesverkündigung nachzuspüren. *Bruno Scherer*

Deissler, Alfons: Ich werde mit Dir sein. Freiburg, Herder 1969, 156 Seiten.

In einem kleinen Plastikbändchen legt der bekannte Freiburger Alttestamentler Betrachtungen über Ausschnitte aus dem Pentateuch vor. Nach einer kurzen Einführung greift er von der Offenbarung des Namens Gottes her über den Bundesschluss am Sinai zurück auf die Patriarchen, Noah und die Schöpfungsberichte. Die Zitate, die rot ausgezeichnet sind, werden unter dem Stichwort «Ort» in ihrer literarischen und historischen Wertung

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raebler AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60-162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 35.–, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland:
jährlich Fr. 41.–, halbjährlich Fr. 20.70.

Einzelnummer 80 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Räber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich

P. Agidius Hediger OP, Rüttimeyerstrasse 14, 4000 Basel

Dr. Walter Heim SMB., Missionshaus Bethlehem, 6405 Immensee

Kardinal Dr. Joseph Höfner, Erzbischof, Marzellenstrasse 2, Köln

Markus Kaiser, Redaktor, Wilfriedstrasse 15, 8032 Zürich

Anton Rohrbasser, Professor am Kollegium St. Michael, 1700 Freiburg

Die letzten Nummern dieses Jahrganges

erscheinen an folgenden Daten: Nr. 51, Donnerstag, 18. Dezember 1969 (Weihnachtsnummer); Redaktionsschluss: 13. Dezember, 12.00 Uhr. Nr. 52, Mittwoch, 31. Dezember 1969; Redaktionsschluss: 27. Dezember, 12.00 Uhr.

eingeführt festgelegt, mit kurzen exegetischen Erklärungen erläutert und in die Sicht des Neuen Testaments hineinbezogen. Man

darf sagen, dass die einfache, allen zugängliche Darstellung den Meister verrät, und die erarbeiteten Werte, die in edler Sprache geboten werden, für alle theologisch bereichernd sind. Bei den Hinweisen auf die Liturgie könnte man einwenden, dass bei aller Grundsätzlichkeit biblischen Denkens, die Gebräuche dieser alten Zeit nicht unbedingt die neuen Formen, wie etwa die Zelebration «versus populum» begründen. Der Abstand und die Verschiedenheit des Kultes sind zu gross. Wer aber die alten Texte in ihrer tiefen Geistigkeit auf anregende Weise neu verstehen oder gar erklären will, tut gut daran, sich an dieser meisterhaften Exegese ein Vorbild zu nehmen.

Barnabas Steiert

Errata corrige!

In den Hinweisen der SKZ Nr. 49/1969 S. 737 ist dem Verfasser ein Fehler unterlaufen. Das Gebet «Herr, ich bin nicht würdig» ist in Zukunft nicht zweimal, sondern nur noch einmal zu sprechen. Die Leser mögen dieses Versehen gütig entschuldigen.

Inzwischen sind im Paulinus-Verlag Trier die Liste der Perikopenordnung für die Sonn- und Feiertage und (in der nachkonziliaren Dokumentation, Band 20) der Römische Kalender (lateinisch-deutsch) erschienen. Diese beiden Ausgaben können im Buchhandel oder beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, bezogen werden.

R. Tr.

Rickenbach

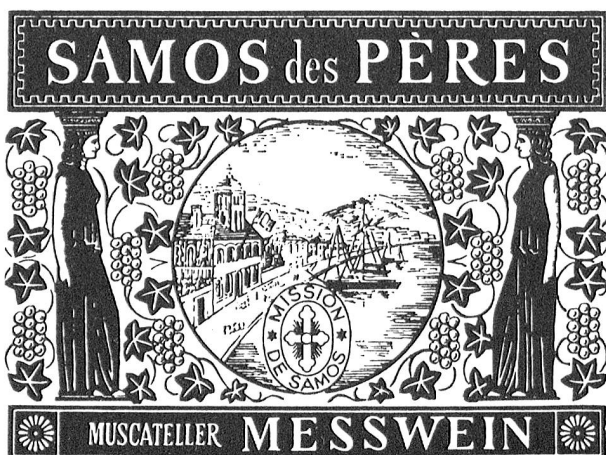
EINSIEDELN

Devotionalien

Ihr Vertrauenshaus für alle religiösen Artikel

055/617 31

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim



Direktimport:

KEEL & CO.,

WALZENHAUSEN

Telefon 071 - 44 15 71

Harasse à 25 oder 30 Liter-Flaschen oder Cubitainer (Wegwerfgebinde) von 25 Lt.

Fr. 4.60 per Liter

Brothostien

liefert das Frauenkloster Nominis Jesu, Herrenweg 2, 4500 Solothurn
Telefon: 065 2 48 06

Laienhostien, Priesterhostien
Konzelebrationshostien
(Durchmesser 10–15 cm)

Aus privater Hand zu verkaufen:

Polnische Ikonen

Kopien der schönsten Ikonen aus dem 14.–18. Jahrhundert. Ölmalerei auf Brett, reich verziert. Sehr preisgünstig, Teilzahlung möglich.

O. Stampfli, Oberdorf,
9243 Jonschwil.
Telefon (073) 6 54 15

Wir suchen für die Mittelstufe eine(n) tüchtige(n)

Katechetin oder Katecheten

Die Anstellung erfolgt gemäss Richtlinien der kath. Zentralkommission Zürich. Bei Eignung wäre vollamtliche Anstellung ohne weiteres möglich. Stellenantritt baldmöglichst. – Interessenten möchten sich melden bei Vikar Frey, Pfarramt St. Theresia, Borweg 80, 8055 Zürich. Telefon (051) 33 25 04



Selbständige Tochter sucht

Stelle

in Pfarrhaus auf Februar.

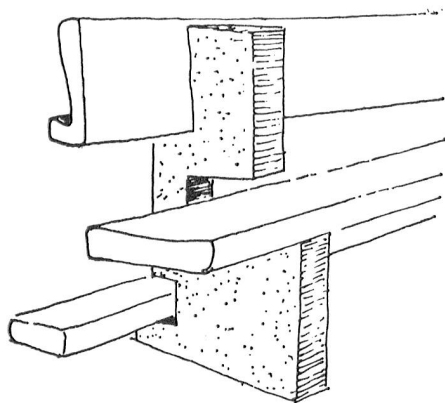
Sich melden an Maria Galiker,
Kaplanei, Hitzkirch.

Gesucht in gut eingerichtetes Pfarrhaus zu vorläufig einem Geistlichen versierte

Haushälterin

Besoldung gemäss Richtlinien der kath. Zentralkommission. Stellenantritt: 1. Januar 1970. Interessentinnen möchten sich wenden an

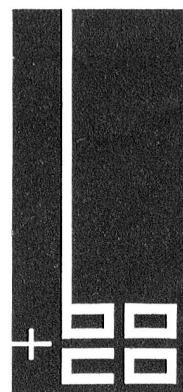
Vikar Frey, Pfarramt St. Theresia, Borweg 80, 8055 Zürich, Tel. (051) 33 25 04



Borer + Co. Biel - Bienne

Mattenstrasse 151 Telefon 032/257 68

Kirchenbänke – Betstühle
Beichtstühle – Kirchengänge – Chorlandschaft
Sakristeieinrichtungen
Traubänke – Höcker



Wenn Ihre Weihnachtsbäume schon vor Neujahr Nadeln lassen, dann haben Sie vor dem 24. Dezember etwas Wichtiges vergessen

Aber noch ist ja nicht Heiligabend und Sie können alle Ihre Weihnachtsbäume in der Kirche, im Pfarrhaus usw. mit tann spray besprühen. tann spray ist neu und zuverlässig. tann spray verhindert das Austrocknen von Nadeln und Zweigen. So nachhaltig, dass Ihre Weihnachtsbäume praktisch keine Nadeln verlieren und lange frisch und grün bleiben. Wenn Sie wollen bis Lichtmess.

Um die ohnehin strenge Weihnachtsarbeit Ihres Sigristen zu erleichtern, kaufen Sie am besten gleich heute noch eine Riesendose tann spray (Fr. 16.-). tann spray bekommen Sie in Drogerien und guten Fachgeschäften.

Piraud AG, 8800 Thalwil



... Schluss mit dem
Nadel-Regen

Auch in Luzern erhältlich bei:



ARS PRO DEO STRÄSSLE LUZERN
bei der Hofkirche Tel. 041 22 33 18

KLIMA-

UND LÜFTUNGSANLAGEN

ULRICH

ULRICH AG LUZERN
LÄDELISTRASSE 30 TELEFON (041) 23 06 88

Orgelbau

Herstellung von Kirchenorgeln mit elektronischer Klangerzeugung, welche dem Klangideal des geblasenen Orgeltons entspricht.

Individueller Werkaufbau, Disposition nach Wunsch.

Expertisen, Service, Stimmungen; Reparaturen von Orgeln sämtlicher elektronischer Systeme.

30 Jahre Erfahrung im elektronischen Instrumentenbau.

Max Honegger, 8143 Sellenbüren-Zürich
Telefon Gesch. (051) 95 55 82 Priv. 54 63 88

Kirchenfenster und Vorfenster Einfach- und Doppelverglasungen

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

Schlumpf AG, Steinhausen

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Tel. 042 / 36 23 68

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neues Modell 63 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20

▶ **Prompte Lieferung aller Bücher**

Rich. Provini

7000 Chur

Kathol. Buchhandlung

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Telefon 081 22 51 70 / privat 081 24 11 89

Qualitätsarbeit Günstige Lieferfristen

Erbauer der Orgel in der kath. Kirche Falera GR
Kollaudator: Diözesanpräses Prof. S. Simeon



Krippenfiguren

Schöne Auswahl in grossen Krippenfiguren (70–80 cm), in gediegener geschnitzter Ausführung. Die Krippen sind bereits vorrätig.

Sehr schön und preisgünstig sind auch die bemalten Figuren aus Kunststein, 65 cm. (Wie nebenstehende Abbildung)

Wwe. Heinrich Rickenbach

Spezialhaus für christliche Kunst, Am Klosterplatz, 8840 Einsiedeln, Tel. 055 6,17 31.

Präzisions - Turmuhren

modernster Konstruktion

**Zifferblätter
und
Zeiger**

Umbauten auf den elektro-
automatischen Gewichtsauzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN

Telefon 052 - 41 10 26

Weihnatskrippen für Ihre Kirche oder Pfarreisaal

Reichhaltige Auswahl:

- holzgeschnitzt
- aus Ton
- angekleidete Gruppen
- bis zu 80 cm hoch

für jeden Geschmack und jedes Budget das Passende.
Verlangen Sie bitte nähere Angaben, oder besuchen Sie uns
in Luzern!



ARS PRO DEO STRÄSSLE LUZERN

bei der Hofkirche

Tel. 041 22 33 18

**DEREUX
& LIPP**

Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit

1864

Export nach Obersee

Lautsprecheranlagen

Erstes Elektronen-Organhaus

der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48

Telefon 23 99 10

BASEL

Bekleidete

KRIPPENFIGUREN

**handmodelliert
für Kirchen und Privat**

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL

Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

Mubastand No 826, Halle 18

Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft

Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschen-
weine. Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 — Luzern 041 - 3 10 77



**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071 75 15 24
9450 Altstätten SG

Für Weihnachten

Weihrauch-Fässer

gotisch, renaissance und
barock.

Verlangen Sie Auskunft über
Telefon 062/71 34 23

**Max Walter, Antike kirchliche
Kunst, Mülliswil (SO)**



Dreilindenstrasse 13, 6000 Luzern 6

NEU!

Lederwaren- und Reiseartikel Versand. Günstigste Preise (Eigene
Fabrikation). Unbeschränkte Garantie.
Verlangen Sie unseren schön gestalteten und ausführlichen
Gratiskatalog.

Bon:

Senden Sie mir unverbindlich Heidy's
ausführlichen Gratiskatalog

Name:

Strasse:

Wohnort: